PHLTHEIS

publici,

Chur-Machen respectivè Geheimen zu Mayntz

Reedencken

Diersachen

n,

JURDERATIS

OS.

Aus denen Gnental-Grundsätzen des Juris naiesen wird, daß Ihro Römische Kait der Ottomannischen Pforten zu Passarovvizg-jährigen Waffenstillstandts in allweg berechtiget, hhe Majestät als Dero hohe Aliirtin gegen Dochst dieselbe eines Treuden.

Gerg, 1738.

A. Diss.
9498

ꝉtoribus
nguli
l fit alteri
viribus,
æ impetus
diti undique
ntur pendere
: pauci admodum
i dictum est.

THEK
RG

Caput I.

Veranlassung diese *Dissertation* zu schreiben.

DAs unter denen Menschen billig heilig zu haltende Zeichen der Treu, so Pfaltz-Graf Casimirus durch Abbildung zweyer in einander geschlossener Händen und die beygesetzte Wort. Beständig und Aufrichtig: vorgestellet, solte dem Gemüth aller Menschen besonders aber deren Fürsten und grösten Monarchen der Welt, welche denen ihnen untergebenen Völcker zum Exempel von GOtt dem Allmächtigen auf den Leuchter gesetzet, fest eingepräget seyn und zu allen Zeiten verharren. Da ich dieses Werck angehe, so befinde ich mich in einer herb- und rauen Winters-Zeit, und sehe aus der Natur selbsten bey dieser gegenwärtigen kalten Zeits Witterung, daß durch Friedensbrüch die gemeine Wohlfahrt aller Völcker zerstöret werde. Man siehet wie das Eiß aus einem flüssigen Element zu einer Mauer wird, ich könte selbiges eine Vereinigung der Ufer nennen, Krafft welcher ein See-Hafen dem andern die Hand biethet und Treu gelobet. Das Eiß unterziehet seinen Rücken den schweresten Lasten, und

was auf dem untreuen Element nicht fort zu bringe
ist, das nimmt es auf sich und versiehet die Ste
der Brücken ohne davon einen Zoll zu begehren.
Solches aber geschicht nicht beständig und aufrichtig:
warte man nur biß ein warmer Sud-Wind wähet,
so wird dasselbe unter der Last weich werden, das
Band der Ufer wird sich von selbsten zerreissen, das
Winter-Bündnüß zur Luft und Wasser werden, j
der Schaden sich verdoppeln, immassen ein Bruc
den andern verursachet. Das zerbrochene Eißban
zerbricht den Bund der höltzernen Brücken, mittel
welcher ein Ufer dem andern die Hand gebotten,
und zerstöret dasselbe die Freundschafft, auch hem
met Handel und Wandel. Die Handelschafft de-
rer menschlichen Gemüther bestehet in denen mit Men-
schen Treu befestigten Bündnüssen der Königreichen,
auch weit voneinander abgelegene Provintzien stos-
sen durch dieses alleinige Mittel zusammen, die Waf-
fen werden mit Waffen, Handelschafft mit Handel-
schafften, Meere mit Meeren, Hertzen mit Hertzen
vereiniget: die neue Welt so gar aliirt sich mit der
alten durch eiserne Riegel, die durch die See vonein-
ander gesonderte Königreiche werden mit so viel Mau-
ren zusammen gefüget, als Bündnüsse sie unter sich
aufgerichtet.

Der Nachbarn Alliantz ist ein sicherer Port,
wohin man fliehen kan, damit das entweder von
einheimischen Wellen hin und her geworffene oder
von auswärtigen Nord-Winden umgetriebene Re-
giments-Schiff, durch diese Bundgenosische Hand
erhalten werde. Allein es will solches Band be-
ständig und aufrichtig beobachtet seyn. Hast du
den Bund verlassen, so hast du das Eiß gebrochen
und wird gebrochene Treu sich dem Untreuen selb-
sten zur Rach darstellen, wer zu erst Treu und
Glauben verläst, der wird hinwiederum von dem
Sieg verlassen, dann er ist aus dem Fußstapffen
gewichen, worinnen er fest gestanden, und soll gegebe-
ne Treu ein unverbrüchliches Band seyn. Es ist
nichts

nichts heßlichers, als nach Arth der Parther nichts halten, was man versprochen, es seye dann, daß es Nutzen bringe. Die alte Römer liessen das Bild der Treu nächstens an des Jupiters Tempel setzen, und solte dieselbe wie eine Göttin und als das gewisseste Pfand der menschlichen Wohlfahrt verehret werden. Auf diesem Felßen stunden auch die Römer wohl gegründet, indem ihnen nichts höher, dann die Vesthaltung der Bundnüssen und gegebenen Treu angelegen gewesen. Der etwa vorsetzende Nutzen oder Schaden hat sie nicht verändert und liessen sich weder durch Drohungen noch Versprechungen abwendig machen; Der grosse Oestreichische Kayser Carolus dieses Namens der Vte. hat billig denen Schweitzern es ernstlich verwiesen, daß sie den mit den Teutschen gemachten Bund schändlich gebrochen.

Die Bündnüssen seynd der Königreiche Stützen, was eine einige Hand nicht vermag, das können zwey Hände erhalten, wie dann der Atlas die Welt nicht mit einem, sondern mit beeden Armen untersetzet und getragen hat. Bündnüssen sollen fester und stärcker als der Gordische Knoten verknüpffet seyn. Ein Fürst soll ehender alles, als die aufgerichtete Bündnüssen hindansetzen. Die Ottomannische Pforte trauret noch heutiges Tages darüber, daß der Christen Waffen biß an die Trojanische Brücken durchgebrochen, sie schreiben aber ihren erlittenen Unstern der von ihnen Anno 1683. gebrochenen Friedens-Bündnüß zu. So hat gleichfalls vor Zeiten die Ungarische Cron, weil sie Bundbrüchig worden, eine blutige Niederlag erdulten müssen. Bonfinius schreibet Decad. 3. l. 9. Als Amurathes gesehen, daß im Varnischen Treffen, von dem Ungarischen König Vladislao, welcher zu erst den Frieden gebrochen, und Krieg angefangen, seine Armee in die Flucht getrieben wurde, hat er damit doch der Christen Meineyd gestraft, und das gebrochene Bündnüß recht gerochen werden mögte, die

aufgerichtete Friedens-Articul aus dem Bu[ſe]n hervorgezogen, ſelbe eröffnet, und mit gegen Him̄mel gewandeten Augen geſprochen: Jeſu Chri[ſte] das iſt der Bund den deine Chriſten mit mir g[e]macht, ſie haben bey deinem Namen geſchworen gleichwohlen aber die mit ſolchem Eydſchwur geg[e]bene Treu gebrochen, und alſo ihren GOtt Mei[n]eydig verläugnet. Nun Chriſte, wann du GOtt biſt, wie ſie ſagen, ſo räche dann jetzt die dir und mi[r] zugefügte Schmach, und ſtrafe ſie, wie ſie mit ihre[m] Treubruch verdienet haben. Kaum hatte er ſolch[es] ausgeredet, und er wartete nur, daß er völlig aus de[m] Feld geſchlagen würde, als die Ungarn ſich von ih[re]n Feinden ab- und zum Beute machen gewendet, darauf ſie dann ſelbſten in die Flucht gebracht, König Vladislaus getödtet, und von dem Amurat eine herrliche Victorie erhalten worden. Königlichen Worten muß mehr zu trauen und zu glauben ſeyn, als denen Eydſchwüren anderer Leuten: was einmahl geheiliget iſt, ſoll nicht wieder geändert werden, dann der Königen gegebenes Wort iſt heilig: was ſie reden iſt ein göttlicher Ausſpruch, und hat ein jedes Wort ein Centner ſchweres Gewicht.

Was der alte Poet Accius an einem Ort hat: *Fregiſti fidem.*

Quam neque dedi, neque infideli cuipiam daß man dem, der ſeiner ſeits treubrüchig worden, herentgegen auch nicht ſchuldig ſeye, Treu und Glauben zu halten, kan alsdann erſtlich angenommen werden, wenn eine eydlich gethane Verſprechung gantz klar und offentlich ſich auf eine andere Verſprechung beziehet, welche dieſer gleichſam als eine gegen Bedingung mit einverleibt iſt. Cap. pervenit 3. X. de jurejurando L. 5. ff. de Lege commiſſoria. Das iſt, wann gegen das, was man geſchworen, der andere hingegen wieder zu etwas ſich verbindlich

indlich gemacht, worinnen er aber keinen Glauben gehalten, so ist es ebenfalls mir erlaubet, ihme keinen Glauben zu halten, weilen er gegen mich treubrüchig gewesen. es ergreifft aber dieses keinen Platz, wann es unter sich selbsten einander nicht anhängende oder unterschiedener Gattungen Versprechungen seind, welche einander nicht angehen, dann dießfalls muß ein jeder seiner seits halten was er geschworen hat. In diesem Stück lobet Silius den Regulum und redet ihn folgender gestalten an.

Qui longum semper fama gliscente per ævum
Infidis servasse fidem memorabere pœnis.

So lang die Welt stehet / und man gedencken kan / wird deiner allezeit gedacht werden daß du denen Meineydigen Carthaginenser, welche gegen die Römer treuloß gehandelt immassen sie den mit ihnen habenden Bund gebrochen / und sie mit Krieg überzogen / dannoch Treu und Glauben gehalten habest.

Die fürnehmste Eigenschafft des in der gantzen weiten Welt berühmten Allerdurchlauchtigsten Hauß Oesterreichs hat von allen Zeiten her in der Billigkeit und Eifer des Rechten bestanden. es ist dessen Glorwürdigste Welt, Länder- und Reichs-Regierung noch immerhin nach der himmlischen Vorschrifft eingerichtet gewesen; Es pfleget dasselbige weder Verwandtnuß noch Freundschafft, weder Schaden noch Nutzbarkeit, sondern mit einem standhafften Aug, wie der Adler die Sonne, nur das Zünglein der Gerechtigkeit und der einmal zugesagten Treu anzusehen. Die Sonne ist so gerecht daß sie die Zeigen des Thier-Creyses, und zwar eines

wie das andere durchlauffet, und ihre Pferd nimmermehr austretten lässet, sondern immerdar in der Mitte ihres Circels forttreibet. Hercules hat seinem Ruhm zwey Säulen zur Gräntzen gesetzet. Nicht weiter: auch dieses Allerdurchlauchtigste Hauß hat in seinen Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hertzogen keinen grössern Ruhm gefunden, als daß dasselbige sein non plus ultra: nicht weiter: in die Gräntzen der Treu und Gerechtigkeit gesetzet. solche zwey Säulen pflegte Democritus Lycurg. Orat. contra Leocat. Die gemeine Schutz-Engel eines Staats zu betitlen. Zwischen derley Gerechtigkeits-Pyramiden und Känigreichs-Pfeilern haben die Oestreichische Erb-Printzen zu allen zeiten gantz sicher in der Mitten gestanden, es ist dieses glorwürdigste Fürsten-Hauß von vielen hundert Jahren gewöhnet an dem Ruder des grossen Europäischen-Welt-Schiffs zu sitzen, und weil es schon so lang an dem Ruder der Gerechtigkeit sitzet, so lässet es sich von keiner Gemüths-Neigung bewegen, von keiner Furcht erschrecken. von keinem Nutzen verblenden, von keiner Blutgierigkeit verleiten. Obwohlen das Oestreichische Stamm-Wappen mit Milch und Blut gemenget, so geschieht es nur darum damit die weisse und rothe Farb anzeige, wie man schlagen und heilen, wie man schlachten und säugen solle; Es gibt einem jedem das seine nach dem Gewicht der Verdiensten und Billigkeit.

Ich nehme aus vielen Allerdurchlauchtigsten Oestreichischen Ertz-Hertzogen/Großmächtigsten Römischen Kayser unsern heut Glorwürdigst regierenden Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Römischen Kayser Carolum dieses Glorwürdigsten Nahmens den VI. zu einem Muster herauß die Perl des Oesterreichischen Hauses. man kan mich keiner Schmeicheley oder etwa allzuweit gehenden Parthenlichkeit beschuldigen

huldigen, wann ich mit wenigen sage, daß in unserem Allerdurchlauchtigsten Carolo in einem Begrif alles Gute zu finden, was immer der gütige GOtt und die Natur in allen andern Oesterreichischen Ertz-Hertzogen gantz freygebig getheilet: und gleich wie Dero gottseliges und aufrecht eiferiges Gemüth zu deren unsterblichen Glorie der gantzen Welt bereits schon von vielen Jahren bekannt worden; also thuen auch gantz gern und mit ungezwungenem Hertzen, so gar die Haupt-Feind des Oesterreichischen Hauß, unserem gerechtesten Römischen Kayser das allgemeine Lob beylegen, daß allerhöchst denenselben nichts mehr zu Hertzen und Gemüth dringe, als den Namen eines Gerechtigkeit liebenden Fürsten, König und Kaysers zu erhalten.

Die Erfahrung lehret es täglich, daß hohe Leute ja auch die gröste Monarchen seyen die Ziehl-Scheibe deren ohnüberlegenden Läster-Mäuler, und wird selten auch ein gerechtester Fürste gefunden, deme nicht eine böse Nachrede wird angehenget, die Zungen fliegen, sie schießen Wort gleich denen Pfeilen von sich, und zielen nur in die Höhe. obwohlen Souveraine Fürsten neben GOtt keinen Obern erkennen der sie kan richten, so sind sie jedennoch auch so gar dem Urtheil ihrer Untergebenen unterworffen, aber es sagt ein großmüthiger Alexander, es seye Königlich gutes thun / und doch dafür Verläumdung erdulten; Plutarch. in apoph. dergleichen vergallte Gemüther und ohnbesonnene Läster-Mäuler gibt es gar viel zu jetzigen Zeiten, die so gar auch kein Bedencken tragen, Allerhöchste Kayserl. Majestät zu ihrem Judicio vorzufordern, und gleichsam einen unumschränckten Macht-Spruch über den Grösten Monarchen ergehen zu lassen, Mittelst welchem Allerhöchst dieselbe eines ungerechten Fried- und Treu-Bruchs wollen beschuldiget werden, daß sie gegen

den zu Passarowitz geschlossenen 20. Jährigen noch nicht aber zu End geloffenen Waffen-Stillstand in Hungarn ohne einzigen hierzu gegebenen Anlaß wider die Ottomannische Pforte die Waffen ergriffen haben; Man führet ohne Scheu an in verschiedenen Discursen, als wäre dieser vorgebliche Friedens-Bruch die alleinige Ursach, warum im nechst verwichenen Feld-Zug ein anfänglich so zahlreiche und in dem Kern der besten Soldaten bestehende Kayserliche Armee in so verminderter Anzahl die Winter-Quartier bezogen habe. diese und dergleichen Schwätzereyen sind mir selbsten zu Ohren kommen, dahero mich mein Patriotischer Eifer auch die für Kayserliche Majestät so schuldigst als allerunterthänigst-tragende Devotion veranlasset, die Feder zu ergreiffen, und auß denen ersteren ohnfehlbahren-allgemeinen Grundsätzen des Juris publici, Juris naturæ & Gentium mit Bestand zu erweisen wie ohnerachtet des noch nicht zu End gegangenen mit der Ottomannischen Pforten geschlossenen Waffen-Stillstands allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät in allweg befugt und berechtigt gewesen, und noch seyen, bey denen fürseyenden, und in dieses Werck hauptsächlich einschlagenden umständen die Waffen gegen den türckischen Turban zu wenden.

Caput II.

Von denen rechtmäßigen Ursachen Krieg zu führen.

Es ist ein verhast- und schändlich Ding, alleinig aus Regiersucht das Schwerd zucken. die Kriegs-Begierde, so nur die Lieb des Kriegs zum Grund hat, ist etwas

as wildes und barbarisches: man solle blos da-
m den Stahl wetzen, und auf dem Kampf-Platz
llonæ erscheinen, damit die Gerechtigkeit auch
reu und Glauben fortgepflantzet werde. Was
ll das für eine Ehre seyn, wann man sich in
emdem Blut ergötzet, und mit Menschen-Purpur
in Schwerd färbet? solches ist ein Viehisches Be-
nnen, und gilt so viel als nach Art deren Ele-
hanten aus Anschauung des Bluts ein Kriegeri-
hes Hertz annehmen wollen. Die Rache und
Collheit gibt auch ein verwerfliche Ursach zum
Krieg. Ein ehrliches Gemüth fliehet nichts mehr
ls sich in einen Krieg um keiner, und ungerech-
er Ursach zu verwicklen. Nur der Friede allein ist
der Zweck und End-Ursach des Kriegs: Man füh-
ret den Degen nicht einen andern Staat (er seye
wer es nur immer wolle) dardurch zu beleidigen,
sondern seinen eigenen hierunter zu beschützen: und
man vergeust nur deßwegen Blut, weil man nicht
ohne Blutvergiessen das Recht erhalten kan. Das
Schwerd ist gottloß, welches unrechtmäßig drein
schläget, doch ist auch der nicht zu schelten, welcher
das angethane Unrecht mit dem Schwerd von
sich treibet, so fern es auf andere Weiß nicht ge-
schehen kan.

Die jenige Krieg sagt Cicero de Repub. L. 3. seind
rechtmäßig, welche nicht ohne Ursach werden an-
gefangen: daher er auch an einem andern Ort
Crassum bestraffet, daß er ohne rechtmäßige Ursach
über den Euphratischen Fluß hat setzen wollen. Es
klaget Seneca über das Römische Verfahren Epist. 96.
*Homicidia compescimus & singulas cædes, quid
Bella & occisarum gentium gloriosum scelus?
non avaritia, non crudelitas modum novit, ex
senatus consultis & plebiscitis sæva exercentur,
& publice jubentur vetita privatim*, wir wehren

dem Morden und Todtschlagen, so privat Personen wider einander begehen, was seind aber die Krieg und die Auffopfferungen gantzer Kriegs-Heeren, und Völcker anderst, als ein mit dem Ruhm erjagtes abscheuliche Laster, da weder der Geitz noch die Grausamkeit weiß Maaß zu halten; man verübet Grausamkeit, krafft derer Rath-Schlüß und Satzungen des Volcks, und wird vielen zu thun öffentlich durch die Obrigkeiten befohlen, was privat Personen ansonsten verbotten.

Es haben zwar die Kriege, wie der welt-berühmte Grotius in seinem Jure Belli & Pacis L. 2. C. 1. §. 1. n. 3. meldet, welche aus Macht und Befehl derer Souverain- und Monarchen geführet werden, obschon ohne rechtmässige Ursach, etliche Würckungen, gleich wie die Gerichtliche, in Krafft Rechtens erwachsene, jedoch aber an und für sich selbsten gegen die Gerechtigkeit lauffende Urtheile, sie seynd aber nichts desto weniger sündhafft, wann sie nicht aus rechtmässigen Ursachen geführet werden, daß also Alexander, da er wider die Perser und andere Völcker ohne rechtmässige Ursach Krieg angefangen, nicht allein bey dem Curtio L. 7. C. 22. sondern auch dem Seneca L. de Benef. Cap. 13. und Lucano nicht unbilljch von denen Scythiern ein Rauber und von denen Indianischen Welt-Weisen ἀτάσθαλος, das ist, ein Urheber alles Unglücks genennet, von einem Seerauber aber beschuldiget worden, daß er einerley Laster mit ihm schuldig wäre. Einer aus denen Scythischen Gesandten hat Alexandro gantz rund in das Gesicht hinein gesagt, at tu qui gloriaris, te ad latrones persequendos venire omnium gentium, quas adisti latro es. Du aber, der du dich rühmest, daß du kommen seyest die Mörder aufzusuchen und selbe zn verfolgen, bist wohl selbsten ein Mörder von allen Völcker, die dn mit deinen Waffen bist angangen. Philo beschreibet dergleichen

leichen gepurperte Mörder mit folgendem: Qui magna furta committunt, qui honesto principatûs nomine obumbrant ea, quæ re ipsa nihil nisi latrocinia sunt, welche grosse Diebstahl begehen, und welche unter dem ehrbaren Nahmen des Fürsten-Rangs all das jenige bedecken, beschatt- und verthädigen, was an sich selbsten nichts anders als eine Mörderey ist.

Ich gehe nun in dieser Sache mit Grotio L. citat. etwas näher zu meinem Vorhaben, und setze zu einem ohnfehlbaren Grund-Satz in diesem gantzen Wesen, daß nichts in der gantzen Welt ein rechtmässige Ursach seyn könne einen Krieg anzufangen, als eine erlittene oder erleidende injurie, oder besser zu reden als ein uns von andern zugefügtes Unrecht causa justa belli suscipiendi nulla alia esse potest, nisi injuria Grot. L. 2. C. 1. §. 24. Es meldet Appianus, daß der Römische Rath dem Feldherrn Crasso bedeutet und aufgegeben, denen Parthern mit denen Römischen Waffen zu verschonen, dieweil dieselbe dem Römischen Staat kein Unbild zugefügt hadenunciatum Crasso ne bellum Parthis inferret nullâ injuriâ cognitis. Die Unbilligkeit eigentlicher aber zu reden, das Unrecht des Gegentheils machet, daß man denselbeen rechtmässiger Weiß mit Krieg überziehet, sagt August. L. de Civit. Dei C. 4. tract. 1. de falsa Relig. also stehets auch, sagt Grotius, in denen Formulen deren Redens-Arten, welcher die Römische Herolden, wann sie einem Volck einen Krieg angekündiget, gewöhnlicher Weiß gebrauchet, ego vos testor, populum istum injustum esse, neque ius Persolvere, ich bezeuge, daß ihr ein unrechtfertiges Volck seyet, und eurer Schuldigkeit nach nicht das Recht abstattet.

Gleichwie aber die erlittene Injurie oder das uns zugefügte

zugefügte Unrecht gantz allein gnug wäre, gleichsam als aus einem universalen Grund und Recht-Satz die rechtmäßige Ursachen von denen unrechtmäßigen Iustificas, wie Grotius redet a suasoriis zu unterscheiden, so gehet dannoch bemeldter Auctor §. 2. in noch in etwas besonderere Recht-Schlüß, und setzet, daß, wie viele Ursprüng und Quellen seind daraus unter privaten Procefs-Gerichts-Händel, oder Gerichtliche Anspruch und Streitigkeiten entspringen, so viele Ursprüngen auch seyen, daraus rechtmäßige Krieg entstehen, dann, wo die Gerichten, vermittelst welchen man das Seinige suchen kan, gleichwie bey souverainen Fürsten und Monarchen ermanglen oder aufhören, da fangen die Krieg an, mittelst welchen die irrdische Majestäten sich Recht und Billigkeit schaffen. Ac plane, sagt Grot. quot actionum forensium sunt fontes, totidem sunt belli, nam ubi judicia deficiunt incipit bellum, L. 2. C. 1. Der Gerichts-Bann erstrecket sich nicht weiter, als nur zu denen unter dem Zwang stehenden Unterthanen, gegen diejenige aber, welche keinen Obern erkennen, wo man uns beleidiget, werden die Waffen ergriffen, und Krieg geführet, jedoch dergestalten, daß solche Krieg nicht mit minderer Religion und Befugnuß als die Gerichten musen ausgeübt werden, Iudicia vigent adversus eos qui invalidiores se sentiunt, in eos qui pares se sentiunt aut putant, bella sumuntur, sed nimirum ut recta sint, non minori Religione exercenda quam iudicia exerceri solent. in prolog. §. 25.

Allermassen dann nun ein jeder in einer Republique bey denen darzu verordneten Obrigkeitlichen Gerichten befugt ist, einen andern wegen bereits gethanen Unrechts vor Gericht zu forderen, und die Natur- und bürgerliche Gesätzen den Richter dahin anweisen, daß das angethane Unrecht dem beleidigten entweder ersetzet, oder bey etwa sich Vorfindender

r Ermanglung der Behörigen Ersetzungen der Be-
digende gestrafft werde, also hat auch das na-
rliche Gesetz und Recht selbsten denen Mo-
rchen hierinfalls die Vorsehung gethan, daß,
eilen sie hier auf der Erden unter keinem Ge-
chts-Zwang stehen, der Beleidigte sich selbsten
it dem Schwerd, wann es nicht anders möglich,
itweder die Schadens-Ersetzung suchen, oder die
m sonsten gebührende Straf gegen den beleidi-
enden außüben könne, welche beyde quellen der
Verpflichtungen Plato in seinem neundten Buch von
Gesetzen nnd vor ihm Homerus recht und wohl von
inander unterschieden, dann als die Freywerber
er Penelopes ihre Geld-Bußen erlegen wolten,
agt Vlysses, Patrias non si mihi raptas restituatis
opes, addatisque altera plura abstineam fœdare ma-
nus in sanguine vestro, Cuncta prius quam vestra pro-
ci delicta luatis wofern ihr mir die geraubte vätter-
liche Güter wieder gebet, und noch über daß, an-
deres mehr zuleget, so will ich meine Händ mit
eurem Blut zu besudlen mich enthalten, ihr müsset
erstlich alles bezahlen, ehe ihr eure Mißhandlun-
gen büßet. und sagt Cassiodorus L. 5. Epist. 35.
ut qui vindictam remisimus, damna minimè sen-
tiamus, als die wir unsere eigene Rach nachge-
lasseu, dabey aber auch doch keinen Schaden emp-
finden mögten. Aus welchem erhellet, daß das
Recht den Schaden zu ersetzen etwas unterschieden
seye von der Befugunß, noch über daß auch den
aggressorem zu straffen, und Rach aus zu ü-
ben.

Es setzen zwar wie Grotius n. 2. sagt, die mehri-
ste dreyerley rechtmäßige Ursachen des Krieges,
nemlich die Beschützung des Seinigen, die Wie-
dereroberung des Seinigen, und dann die Strafe:
welche drey Ursachen in des Camilli an die Gallier
gethanen Ankündigung zu finden, omnia quæ de-
fendi

fendi repetique & ulcisci fas sit, alles worzu wi recht haben es zu beschützen, wieder zu forderen und zu rächen. jedoch aber weilen auch diese drey Puncten sich wiederum in dem eintzigen Wort iniurie, unrecht, verbinden und einschliessen, also lassen es wir billig bey diesem alleinigen Grundsatz bewenden. es würde gewißlich nicht eine Dissertation mit wenigen Blättern erklecken alle Gattungen der uns entweder angethanenen oder noch anzuthuenden und zu beförchtenden iniurien und Unrecht zu berühren, ja es würde zu vollständiger Ausführung ein gantzes Grotianisches Meisterstück darzu erforderen werden. welches dieser so fürnehme Auctor als der erstere Anfänger von diesem, in allen Republiquen so nutz- als nothwendigen Studio Iuris publici universalis dem Publico mitgetheilet, dieses aber kan ich mich zu meinem Vorhaben nicht entbrechen zu erörteren, daß, gleich wie die, nach dem oben geschlossenen Principio alleinige rechtmäßige Ursach Krieg zu führen, kein ander als die entweder schon erlittene oder noch zu erleidende iniurie ist, also wir diese iniurie oder Unrecht entweder an und in uns, oder im unsrigen, oder in anderen von anderen erleiden können. was wir in uns und in dem unsrigen widerrechtlich von anderen erleiden, kan zu keinem besseren Begriff uns vorstellig gemacht werden, als wann wir ein vollkommene Einsicht und Erkanntnüß haben von dem uns in uns und das unsrige zustehenden Recht und Befugnuß, dahero schreibet in schönster Ordnung prælaud. Grotius in seinem zweyten Buch de Iure Belli & pacis von Beschützung seiner selbsten, und des Seinigen, C. 1. von demjenigen was allen Menschen insgemein zukommt, C. 2. von ursprünglicher Erwerbung der Güter da von dem Meer und Flüssen gehandelt wird C. 3. von Gemuthmaster Verlassung und verlohren-gebung derer Güter, und der darauf gefolgten Einnahm, und wie solche von der Verwährung

Whrung, oder Ersitzung, und der Verjährung terschieden seye C. 4. Von ursprünglicher Erwerbung des Rechts über Personen in welchem gehandelt wird vom Recht der Eltern über ihre Kinder, vom Ehestand von Gesellschafften und Collegien, vom Recht der Oberen über ihre Unterthanen, und vom Recht über Knecht und Leibeigene, C. 5. Von der fortsetzlichen Eigenthums = Erlangung oder Erwerbung, so durch der Menschen Thun geschicht, in welchem gehandelt wird von Veräuserung deren Herrschafften, Regierung = und derer Güter derselben C. 6. Von der fortsetzlichen Eigenthums = Erlangung welche durch ein Gesetz geschiehet, in welchem gehandelt wird von ohnvertestamentirter Erbfolg, oder Erb = gang. C. 7. Von denen Erwerbungen oder Eigenthums erlangungen, welche insgemein allgemeines Völcker rechtens zu seyn gehalten werden C. 8. Von Versprech und Verheissungen C. 11. Von Verbündnuß oder Alliantzen hohen Potentaten und Königen, und dererselben hohen Kriegs = Häupter oder anderen hohen Gewalt habenden Staats = Ministren Handlungen und pacten C. 15. Vom Gesandschaffts=Rechts C. 18. Von Strafen und Theilhaftigkeit der Straf C. 20. & 21. also daß, wann wir nicht mit allzuvoreilenden Vorurtheilen gegen diesen fürnehmen Auctorem eingenommen, uns nur die Mühe geben, diesem so ausbündigen Werck die verdiente Aufacht und attention zu geben, man ohne sondere Müh und Arbeit wegen der ungemeinen und nach denen in seinem Buch gesetzten Grundsätzen von sich selbsten schliessenden eingerichteten Ordnung eine vollständige Ausklärung und Einsicht in das Recht oder Unrecht, so viel es uns, und unsere Güter betrifft, darauß holen können.

Freylich ist es nicht ohne, und ist es eine gantz klare Sach, daß die von andern uns zugefügte

Uubilde

Unbildt müsse ersetzet werden, wann der beleidigende des beleidigten Degen in der Scheid behalten will, allein es ist die Sach noch in etwas dunckel, wie es mit der annoch zu besorgendeu Unbild zu verstehen seye, daher entstehet die Frag.

Caput III.

Ob ein Volck deswegen wider das andere einen Krieg anfangen könne, wenn das andere so groß wird, daß dardurch die Balance oder das Gleich-Gewicht in Europa oder bey andern nicht Europäischen jedoch aber mit Europäischen christlichen Fürsten und Potentaten zu thun habenden Völckern in Gefahr geriethe.

1. Es verneinet ein solches der berühmte Hr. Bœhmer in seinem Iure publico universali part: Specia. l. 3. C. 1. §. 9. mit folgenden Ursachen, und sagt daß es gar keine rechtmäßige Ursach seye, darum gegen einen Staat Krieg zu führen, dieweilen derselbe von dem Himmel etwa gesegnet, und sich in einen blühenden Stand und zunehmende Macht setzet, neque enim statim constat, quod Respublica vicina, si vel maxime possit, alteram velit opprimere. dann es ja keinem bekannt, ob eine in Machten zunehmende

enden Republiquen auch wolle beschädigen, wann e auch schon hierzu die Kräfften in Händen at.

Es ist zwar ein uns Menschen durchgängig anebohrne schwachheit, des andern neuerlich günige Glück mit neidischen Augen anzusehen, aber an muß doch wissen, daß der alleinige Neid und ie aus solchem herfließende Furcht vor sich selbsten ns gegen einen andern kein Recht zu legen, adversùs ncertos metus a divina providentia & ab innoxia autione & non a vi præsidium petendum est sagt ar schön Grotius de Iure B. & pacis. L. 2. C. 1. §. 17. dann es sind noch andere Mittel vorhanden, ich und die Verfassung eines Staats oder Republique in Sicherheit zu setzen, ohne daß es vonnöthen denjenigen zu unterdrücken, dessen Macht wir beförchten.

Wann wir nur allein die Jüdische Republique betrachten so ist es gantz offenbar, daß dieselbe allenthalben und von allen Seiten mit denen mächtigsten Reich- und Monarchien umgeben, in der Mitte gestanden habe, also daß sichs nicht billig zu verwundern, daß ein so kleiner Hauffen sich gegen so mächtige Nachbarn beschützet und erhalten habe, besonders da dieselbe das gantze Land Canaan mit Kriegs-Macht erobert, und dardurch die benachbarte Völcker mit dem Exempel der Cananitern in den Schrecken gesetzet, einen gleichen Streich gegen dieselbe zu wagen, allein es hat dieses gesegnete Volck, allein seinen Schutz von dem Himmel erwartet, und ist auch der himmlische Seegen gantz reichlich über dieses Volck zurück geflossen, in so lang dasselbige nicht aus den Schrancken, der natürlichen göttlichen Rechten gewichen. Das ist nicht ohne, daß in allweg erlaubt seye, wegen allzugroß werden wollender Macht anderer Potenzien mit

andern Republiquen und Völckern, in eine Bündnuß zu tretten, und allenfalls mit vereinigten Waffen einen solchen formidablen aggressorem unius zur Ruh und behöriger Betragung zu weisen, nunquam prohibitum est, sagt der berühmte Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsische Hof und Justitz-Rath, Herr Adam Friederich Glaffey in seinem Recht der Vernunfft, L. 6. C. 1. §. 65. Fœdus inire cum gente vicina ut sibi quis prospiciat, sed absque ulla causa potentiorem armis aggredi rationi non est Conveniens, und wird Hobesius mit seinen principiis nimmahlen bey der Treu, Ehr, und rechtliebenden Welt aufkommen, es seye dann, daß man die Wesenheit des Rechtens, allein in denen Gräntzen der Nutzbarkeit aufsuchen wollte, welches Principium auch so gar heydnische Gemüther Verdammet.

Es ist gewiß, daß ein Souverain von des anderen Nutzen zu urtheilen, oder gar denselben zu Beliebung, deren hierzu diensam scheinenden Mitteln zu zwingen, wie nicht weniger, demselben diejenige rechtmäßige und vergönte Weeg zum aufnehmen und vermehrung seines Reichs und Länder, so ihm GOtt nnd die Natur vermittelst derer Sterbfällen und Erbschafften, oder auch durch ordentlichen Auftrag von denen jenigen, bey welchen die Wahl-Freyheit eines Reichs beruhet, mit gutem Vorbedacht zeiget und öffnet, gleichsam zu versetzen und zu verlegen keineswegs befugt seye, mithin hierzu, wann solches ohne Vorwurf, einer anmaßlichen Gewaltthätigkeit geschehen solte, des andern Einwilligung vonnöthen seye, dahingegen wann dergleichen Einwilligung erfolget, ein solcher dem zufälliger Weiß eine rechtmäßige Gelegenheit zu einem grossen und anderen Völckern, gefährlichen Anwachs seiner Macht sich præsentiret, weiter sich nicht zu beschweren, noch daß man ihm ein mehreres, als die gemeine Regulen, volenti non fit iniuria quod ab

[s]itio est voluntatis &c. quilibet favori per se introdu[c]to &c. : an und vor sich selber mit sich bringen, an [R]uthe zu klagen Ursach hat: also hat man auf [Z]eiten der jenigen Völcker, so bis anhero die Ba[l]ance von Europa zu einem verbindlichen instituto [u]nd Brauch unter denen Europäischen Völcker zu [m]achen bemühet gewesen, gar wohl gesehen, daß [a]lles hierunter darauf ankomme, ob die Europäi[s]che Puissancen dem gemeinen Ruhstand zum besten, [i]hres habenden Rechts, durch erlaubte Mittel ihre Macht auf eine überwichtige Art zu vergrössern, [d]urch austrückliche pacta oder auch durch stillschwei[g]ende Bewilligungen sich begeben haben wolten, [w]essent wegen sie solcher Einwilligung sich zu ver[s]ichern, bey allerhand Gelegenheiten, viele Mühe und Fleiß angewendet, bey ein und dem andern auch würcklich reussiret.

Es schreibt hiervon überaus schön und gelehrt, und gibt seine ausbündige Einsicht in die Europäi[s]che Staats Wissenschafft der gantzen gelehrten Welt [s]attsam zu erkennen, der oben citirte berühmte Rechts-Gelehrte Hr. Adam Friederich Glaffey daß nemlich schon zu Caroli V. Zeiten, Franckreich, Spanien und Engelland, auf einander ein wachtsames Auge gehabt haben, und wenn eines von dem andern durch vermehrung derer Reiche und Länder einen Vorzug zu erlangen Hofnung gehabt, oder Mine gemacht, die übrige diesem Unternehmen also fort mit guter Art entgegen gebauet; allein aus diesem mag noch nicht erzwungen werden, daß ein solches mit Bestand rechtens geschehen, dieweilen in diesem passu noch von keiner gemeinsam-beliebten Einwilligung etwas zu finden, also mag dieses bloße Factum unsern in Iure gegründeten Thesin noch nicht übern Haufen werffen. Allein zu unserer Zeiten scheinet es als wären schon würcklich einige Potenzien von ihrem an sonsten ihnen zuste-

henden Recht abgetretten, und hätten gleichsam durch eine pragmatische Sanction das unter ihnen in künfftigen Zeiten, zu haltende Gleich-Gewicht zu dem Fundament von ihrem Systemate geleget, zu welcher Unternehmung sie auch aus diesem Principio befuget, quisque favori & iuri pro se introducto &c. Also hat unter andern Ludwig der XIV. in dem wegen der Spanischen Monarchie, mit denen See-Machten, Engell- und Holland, eingegangenen partage-Tractat, zu deren Europäischen Mächten, Ruh und Frieden-Stand das Gleich-Gewicht zum Grund solcher Tractaten legen, und in selbigen mit einfliessen lassen.

Et quia dicti modo duo Reges Galliæ & Britanniæ cum ordinibus Belgiæ fœderatis maxime communem omnium tranquillitatis quærunt conservationem, eo que tendunt, ut factæ dissidiorum compositione quæ ob successionem jam allatam Hispanicam vel ob metum facile futurum, si tam multæ Regiones unius subjicerentur principis imperio, excitari atque oriri possent, novum evitetur atque impediatur bellum.

Und obwohlen wie bemeldter Auctor in seinem 6. B. C. 1. §. 75. meldet, ermeldete König in Franckreich dem gethanen partage-Tractat zu wider derer Spanischen Königreiche und Länder sich bemächtigte, so hat er sich doch am End durch die Gewalt derer ihm entgegen gesetzten Aliirten Waffen genöthiget gesehen das Gleich-Gewicht unter denen Machten von Europa, in dem mit Engell- und Holland zu Utrecht getroffenen Friedens-Schluß und denen darauf ausgestellten Verzugten nochmahls zum Grund legen zu lassen, und solcher Gestalt diese Absicht ob ermeldter Potentaten durch ein fey-

nerliches pactum nicht nur zu agnosciren, sondern auch zu gleich selbsten seines zu einem rechtmäßigen Anwachs der frantzösischen Macht, habenden Rechts auf den Fall da dieselbe aus der Wag-Schaal gedrungen, und denen übrigen Potenzien von Europa nachtheilich und gefährlich werden solte, auch auf die künfftige Zeiten stillschweigend sich zu begeben: Gestalten es dann hievon, in ermeldtem Utrechtischen Frieden also lautet.

Quemadmodum funestissima belli flamma hac pace restinguenda, exinde cum primis orta est, quod Europæ securitas & libertas unionem regnorum Galliæ & Hispaniæ sub uno eodemque rege omnino ferre nequiverint, idque tandem divini numinis auxilio effectum sit instante plurimum Sacra regia Majestate Magnæ Britanniæ & consentientibus tam Christianissimo quam Catholico rege, quo huic malo obviam omni tempore imposterum eatur, per renuntiationes optima forma Conceptas & modo quam maximè Solenni perfectas, quarum tenor Sequitur: (hic insertæ sunt renuntiationes) cum itaque per præcedentem renuntiationem, quæ legis pragmaticæ fundamentalis & inviolabilis vim semper habere debet, Cautum provisumque sit, ne unquam ullo tempore aut ipse Rex Catholicus aut de stirpe sua quispiam Coronam Galliæ ambiat, aut thronum ejus ascendat, atque per reciprocas ex parte Galliæ renuntiationes, & successionis ibidem hæreditariæ Constitutiones ad eundem finem tendentes ita Galliæ & Hispaniæ Coronæ ab invicem separatæ & sejunctæ sint, ut subsistentibus in suo vigore & bona

bona fide observatis ante dictis renuntiationibus, aliisque eo spectantibus transactionibus in unum Coalescere nunquam possint: & quæ ejusdem tenoris sequuntur.

Eben ein solches besagt die Renuntiatio Philippi Vten Inhalts, welcher Abstehungs Acte das Gleich-Gewicht zum ersten Grundstein gelegt wird mit folgender Ausdrückung: in dem eines derer vornehmsten Fundamenten derer aufzurichtenden Friedens-Tractaten zwischen der Cron Spanien und Franckreich einer Seits, und zwischen der von Engelland anderen theils um solche zu bevestigen, zu bestättigen, und dauerhafft zu machen, und dardurch zu einem allgemeinen Frieden zu gelangen, gewesen, daß man zu bestättigung der allgemeinen Wohlfarth, und Ruh von Europa, ein gleiches Gewicht zwischen denen Potenzien setzen und veranstalten müste, solchem nach, damit nicht erfolge, daß die gleichhangende Waag-Schaal überschlage 2c.

Eben dergleichen Wort und expreſſionen seynd vorfindig in denen renuntiations act und Looßsagungen, deren beyden Frantzösichen Hertzogen und Geblüth-Printzen Hertzogen von Berry und Hertzogen von Orleans, in welches letzteren renuntiations Inſtrument, folgende paſſage zu lesen: alldiemeilen sonst . . . sothane allen Printzen und Staaten von Europa zum besten anzulegende Gleichheit aufhören würde: sintemal gewiß, daß ohne diese Gleichheit die Staaten das Gewicht ihrer eigenen Größe, wann die Begierde ihrer Benachbahrten, ein oder das andere Bündnüß unter sich zu schliessen, verleitet, um sie alsdann anzugreissen, und dahin zu bringen, daß ihre grosse Macht ihnen weniger furcht erwecke, und sie nicht nach der univerſal Monarchie begierig werden, fühlen und empfinden.

Gleicher-

Gleichergestalt wird in dem mit denen vereinigten Niederländern eben zu Utrecht abgefaßten Friedens Instrument hiervon also disponiret:

Puisque l'on Convient, qu'il est absolument necessaire, d'empecher, que les Couronnes de France & d'Espagne ne puissent jamais étre unies sur la tête d'un meme Roy, & pourvenir par ce moyen a la seureté, & a la liberté de l'Europe, & que sur les instances trés fortes de la Reine de la grande Bretagne, & du Consentement tant du Roy trés Chretien, que du Roy Catholique, ont été trouvé les moyens d'empecher cette union pour toujours par des renonciations faites dans les termes les plus forts & passées a Madrid de le mois de Novembre dernier, de la maniere la plus solemnelle, & par la declaration des Cotés d'Espagne la dessus, & puisque par les dites renonciations & declarations, qui doivent toujours avoir la force de la loy pragmatique, fondamentale & inviolable, il y a eté arreté & pourvû, que ni le Roy Catholique luy meme ni aucun de ces descendans, puisse à l'avenir pretendre a la Courrone, moins encore monter sur le trône de France, & d'autant par des renonciacions reciprociques de la part de la Françe, & par des Constitutions sur la Succession hereditaire a la Couronne de Françe, qui tendant au méme but, les deux Couronnes de Frances & d'Espagne sont tellement separées & desunies l'une auec l'autre, que (les dites renonciations; transactions, & tout ce qui y a raport, demeurant dans leur vigeur.

& étant observeés de bonne foy) les dites deux Couronnes ne pourront jamais être unies &c.

Eben hierzu scheint sich auch Kayserliche Majestät, imgleichen Engell- und Holland verstanden zu haben, dessen Beweiß hievon aus dem grossen Alliance-Tractat ist herzunehmen, die Wort dieser Weltberühmten Bündnüß seind diese.

Cum Rex Galliæ conatibus suis nihil aliud quærat, quam Regni Hispanorum & Gallorum conjunctionem, ut futuro tempore unum plane constituant imperium, adeo ut nisi his occuratur, post alia damna quæ adferuntur, Regnum illud eam in bello adquisiturum sit potentiam ut universum in omnem Europam ad se rapere possit imperium, cum itaque rerum conditio ita incerta majus post se trahat periculum quam bellum ipsum, & Gallia Hispaniaque hanc rem ita in suum vertant commodum, ut ad opprimendam Europæ libertatem se arctissimè conjungant, ideo Imperator Rex Angliæ atque Belgii fœderati ordines permoti sunt, ut ad evitanda tam plurima incommoda & impediendum futurum omnium periculum inirent fœdus.

Wie dann auch König Willhelm der III. von Engelland, in einem Schreiben an den Schwäbischen-Crayß, ingleichen Anna Königin in Engelland in einem an Kayserliche Majestät gerichteten Schreiben, um die Wohlfarth und Freyheit Europä zu erhalten, der also genennten ungezäumten Französischen Macht gewisse Gräntzen zu setzen, der ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, und gleichwie

das

[d]as wieder Franckreich und Spanien von denen [A]liirten ergangene Manifest unter andern die noth[w]endige Gleich-Waag in dem Mund geführet, [a]lso hat auch nachgehends bey sich geäuserter Ver[ä]nderung deren Umständen Franckreich, Engell- und [H]olland diese Balance im Utrechtischen Frieden ge[g]en das Ertz-Hertzogliche-Hauß Oesterreich hin[w]iederum zum Grund geleget, wowieder zwar die Kayserliche Majestät sich gesetzet, und daß man Engell- und Holländischer seits ohne Ursach von der einmahl geschlossenen Aliance abgehe, sich höchstens beschweret, nachmahlens aber in denen Londinischen Tractaten sich gefallen lassen, daß die Spanische Länder so wohl von denen Kayserlichen Erblanden, als auch dem Königreich Franckreich abgesondert bleiben, und dem Duc d'Anjou gelassen werden mögten, aus keinen andern Absichten als damit nicht etwa zu ihrem zu befahrenden Nachtheile aus der Proportion des ordentlichen Waag-Rechtes mögte getretten werden.

Solchemnach will Herr Professor Lehmann aus dem, was hieroben bemercket, das Gleich-Gewicht als ein unter Europäischen Völcker nunmehr gemeinsam hergebracht und allbindendes institutum ansehen, mithin auf allen Seiten die mutuelle Verzicht auf einen solchen Anwachs an Macht und Ländern, dardurch dieses Waage-Recht gebrochen, zu Beybehaltung allgemeiner Ruh und Sicherheit auch abwendung aller Gefahr und Nachtheil erzwingen, allein es hat der oben bemerckte Herr Hof- und Justitz-Rath in seinem Recht der Vernunfft, gantz vernünfftig diesen Lehmannischen Recht-Schluß mit folgenden abgefertiget, und aus denen Grundsätzen des Vernunfts-Recht erwiesen, daß dieses Werck in Europa noch nicht so weit gangen. Daher wird die Frag erörtert.

Caput IV.

Ob dermahlen nach der nunmehrigen Europäischen Cronen Verfassung das Waag-Recht der Macht durch die grösten Potentaten von Europa: dem Kayser, Franckreich, Spanien, Engell- und Holland auch der Ottomannische Pforten, zum Grund geleget und erkennet, mithin auf allen Seiten in allen Fällen die gewiehrige allseitige Verzigt auf Anwachs an Macht und Ländern unter obbemeldten Potenzien still-schweigend beliebt seye.

Es ist ein Principium welches gantz ohnmittelbahr auß dem natürlichen Recht und der gesunden Vernunfft herfliesset, daß in allen menschlichen Handlungen, womit es auf eine ausdrückliche oder auch nur stillschweigende Einwilligung ankommet, die Bewilligung aller derjenigen welche hierunter gebunden werden sollen erfordert werde, allermassen ein jeder zwar seines nicht aber eines andern Rechtens sich begeben kan,

und

nd solcher gestalten können durch die facta oberwehnten Europäischen Potentaten diejenige Cronen und Reich, so mit gemeldten Tractaten nichts zu thun gehabt, keines wegs ein gleiches zu erkennen, verbunden werden. Dann wie gar wohl bemerckt, Herr Glaffey, bey dem Spanischen Successions-Krieg und denen dabey vorgehabten Tractaten und Friedens-Schlüsse gantz besondere Umständen sich ereignet haben, welche verhindern, daß dasjenige, was man in casu von denen erwehnten Potenzien angenommen, und zum Grund geleget hatten, so schlechter Dings auf andere Fälle nicht extendiret, vielweniger eine allgemeine Grund-Regul und Erkennung daraus erzwungen werden könne.

Massen dann Kayserliche Majestät solches indem mit Franckreich errichteten Frieden gar deutlich zu tage geleget, und daß diese Cron künfftig unter keinerley Schein, und also auch nicht unter dem Vorwand der sich in Gefahr befindenden Balance dem rechtmäßigen Anwachs des Haußes Oesterreichs an Landen und Leuten sich widersetzen solle, in dem 3ten Articul gemeldeten Friedens ausdrücklich sich bedungen, mithin per dissensum expressum allen præsumtum oder tacitum consensum in die Balance entkräfftet; endlich auch was Kayserliche Majestät zur Conservation und Beruhigung ihrer übrigen Reich und Länder, um nur aus denen befahrlichen Kriegen in Italien und Spanien und sonsten zu kommen, in denen Londischen und Wienerischen Friedens-Handlungen eingehen, und von der Spanischen Monarchie dahinden lassen müssen, auf seiten Kayserlicher Majestät bey obberührten Umständen vor keine Erkennung der Balance von Europa angesehen werden kan, so siehet man wohl daß die Balance von Europa noch zu keinem so allgemeinen instituto und Brauch gediehen, daß dieselbe von allen nationen und in allen Fällen als ein Insti-

tutum Gentium oder stillschweigende Bewilligung vor verbindlich geachtet werden solle.

Gleichwie auch dieses gantz deutlich in die Augen fallet, daß dieses Institutum, indeme es als ein neuerliche Geburth des Völcker-Rechts die allgemeine Nothwendig- und Nutzbarkeit als seine zwey polos auf welchem an sonsten das Völcker-Recht ruhet, zum Grund haben muß, im gegentheil vielmehr gar mißbraucht und zu weit gefährlichern Weiterungen zum Nachtheil der gemeinen Ruhe von Europa und also gegen den warhafften Nutzen ausschlagen könte, dann es ist ja der rechten Vernunfft gemäß, daß wann die Balance von Europa unter denen Mächtigsten dieses Welt-Theils vor ein Fundament, den Anwachs zu einer überwichtigen Gewalt zu verhindern agnosciret worden wäre, und dahero zu einer gewaltsamen Verhinderung eines solchen aufnehmens ein Recht geben solte, notwendig eine jede Potenz von Europa das Recht über eines anderen accessiones, ob dieselbige der Ruhe von Europa zu einem Nachtheil gereichen könte, zu urtheilen haben müste, worauß dann ferner alsofort zu allen Mißbrauch und üblen Folgerungen Thor und Thür geöffnet würde.

Ja es würde das jenige, was mächtigen Cronen untereinander recht ist, auch denen geringeren souverainen gegen einander und also denen teutschen Chur- und Fürsten, imgleichen denen Italiänischen Ständen unter sich, als welchen durch den übermäßigen Anwachs eines ihrer benachbarten Fürsten eben die Gefahr als souverainen Cronen gegen einander bevorstehet, zu statten kommen müssen und solcher gestalten fast kein rechtmäßiger Erb oder anderer Anfall mehr gelten, und ohne Widerspruch sein. ob nun dieses der innerlichen Ruh derer jenigen Reiche und Länder, wo das Oberhaupt deren

vor

vornehmen Stände nicht allemahl eben so mächtig ist, daß es deren desseins verhindern, und der Sach den Ausschlag geben könte, wie nicht weniger dem Fried und Ruhstand von Europa zuträglich seyn würde, solches wird einem Jeden zu beurtheilen überlassen.

Man will in diesem gegenwärtigen Rechtsatz keines wegs behaupten, daß das unter denen Europäischen Völcker eingeführte Waag-Recht ein ungerechtes und gegen die natürliche Billigkeit laufendes institutum seye, sondern dahin gehen allein unsere Gedancken, daß, wo dasselbe nicht von allen potenzien agnosciret, die non agnoscentes nicht binden möge, ohnerachtet man unter denen Europäischen und anderen Völcker ein allgemeine Gesellschafft erkennet, es wollen zwar diejenige welche das æquilibrium bereits schon als ein allgemeines eingeführte institutum behaupten wollen, ihren Thesin aus der Natur der allgemeinen Völcker-Gesellschafft gründen, allein wir werden gar bald den Unfug erkennen, wann wir die gegen unsern Satz gemacht werden wollende Ursachen ein wenig belichten.

Man sagt, und scheinet Herr Hof-Rath Glaffey eben auch auf diese Gedancken zu fallen, es seye gar wohl zu erwegen, deßgleichen ein Fürst oder Volck aus der allgemeinen Gesellschafft derer Völcker zu seiner Erhaltung mancherley Vortheil sich zu versprechen habe, also seye er auch hinwiederum schuldig alles dasjenige, was zu Erhaltung und Ruh der allgemeinen Gesellschafft dienlich ist, willig und gern auch seines Orts beyzutragen, derhalben solle er nicht nur Niemanden beleidigen, sondern auch andern Nutzen, in so weit es der Endzweck der allgemeinen Gesellschafft erforderet beförderen, ja so gar derer andern Schaden so viel an ihm ist verhindern und abwenden. Falls er nun inne wird daß die allzugrosse Gewalt

Gewalt seines Volcks oder seiner eigenen Familien anderen gar schädlich seye, ihm aber und den seinigen nicht allzu grossen Nutzen bringe, so solle er die allzugrosse Macht billig fliehen, zum wenigsten sie nicht ängstiglich oder mit gewaltiger Hand suchen, oder begehren, und wan von andern Völcker einige Verfügungen dieser seiner gefährlichen Unternehmungen entgegen gestellet werden, solche allerdings als ein Mittel der allgemeinen Ruh billigen und vor recht sprechen, in mehrerem betracht, daß solches die Erhaltung aller Völcker und folglich auch seine eigene Wohlfahrt erfordere. die Richtigkeit dieses Schluß zu erweisen, so gibt man sich viele Müh zu bezeugen, daß eine allzugrosse Macht andern zwar schade, demjenigen aber, welcher sie besitzet den allergeringsten oder wenigen Nutzen verschaffe.

Und zwar was das erstere betrifft, gibt man vor, daß es nicht eine geringe Erwegung verdiene, daß die allzugrosse Macht eines Volcks oder Fürsten die Benachbahrte in Furcht einfolglich in Schaden setze. Inmassen in diesem Fall wie etwa bey denen Unterthanen, von der Obrigkeit, dergleichen die Völcker über sich nicht erkennen; kein Schutz noch Hülff zu erwarten ist, gleichwohl aber zur Unterhaltung derer Soldaten auch zu Errichtung nöthiger Allianzen, damit man auf alle Fäll bereit seye und nicht gleich auf den ersten Angriff, von einem mächtigen Feind über den Hauffen geworffen werden mögte grosse Kösten aufgewendet werden müssen, die Soldaten auch denen Bürger zur Last werden, welches dann auch die Herrn General-Staaten wohl begriffen, und dahero in das Proeomium ihrer Bündnuß diese Wort haben mit einfliessen lassen.

Sintmahlen die Herren General-Staaten/ nachdeme ihre vorige Barriere oder Vor-Mauer/

dadurch sie der Nachbarschafft mit Franckreich überhoben wären / gäntzlich weggenommen worden / genöthiget worden / zu Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Republique alles dasjenige zu thun / was sie bey einem offenbahren Krieg hätten thun können oder sollen / dieweilen nun ein solche ungewisse Beschaffenheit der Sach weit gefährlicher war / als der Krieg selber 2c. So siehet man wohl, daß ein Staat von der allzusehr anwachsenden Macht seines Nachbars grossen Schaden hat, und dabey weder ruhig seyn, noch auch sonsten seine Einkünfften geruhig nutzen kan.

Nun zum zweyten zu kommen, so will man vorgeben, daß die allzugrosse Macht dieses oder jenes Fürstens nicht nur andern schade, sondern auch ihme selbsten gar wenig Nutzen verschaffe: dieses alles haben diejenige, welche etwas näher zu dem Steuer-Ruder gezogen, vorlängstens eingesehen, immassen dann solches alles des Darii Gesandten in einer Red an Alexandrum den Grossen gnugsam bey dem Curtio L. 4. C. 1. zu erkennen geben, wann er spricht: *Periculosum enim est prægrave imperium difficilem est continere, quod capere non possis, videsne quod navigia quæ modum excedunt, regi nequeant? nescio an Darius ideo tam multa amiserit, quia nimiæ opes magnæ jacturæ locum faciunt, facilius est quædam vincere quam tueri, Hercule expeditius manus nostræ cupiunt quam continent*, und bekennet Curt. L. 7. C. 8. nihil tam firmum est cui periculum non sit etiam ab invalido. Derowegen auch Hugo Grotius L. 2. de Jure Belli & Pacis C. 22. §. 13. n. 1. nicht ohne Ursach von dergleichen geurtheilet, *commoda quæ adfert suis compensantur*

incom-

incommodis, ut enim navis aliqua ad eam magnitudinem pervenire poteſt ut regi nequeat, ſic & hominum numerus & locorum diſtantia tanta eſſe ut unum Regimen non ferat.

Nachdem nun dieſes zu dem Fundament des gegenſeitigen Beweißthum überhaupt von denen, ſo unſerer Meynung nicht beytretten, geleget, ſo können wir dannch gar leicht erweiſen, daß dieſe ſo plauſible ſcheinende Argumenten allerdings von ſonderlicher Erheblicher Erheblichkeit nicht ſeyen, uns dahin zu vermögen, daß man dieſes Balance-Recht nunmehro als ein allgemein bindendes Inſtitutum unter allen Nationen anſehen müſſe, anerwogen was den ersteren Einwurff belanget, ſo iſt gewiß, daß nicht alle Fürſten, welche ein anſehnliche Macht haben, auch das Gemüth andere anzufallen dabey hegen: und ob ſchon dieſes aus dem jenigen, was bißhero geſchehen, auch von andern könte befahret werden, ſo läſt doch die Tugend gar vieler Chriſtlichen Fürſten, welche nach dem Grund-Satz ihres Chriſtenthums auf Recht und Billigkeit und nicht allein auf den Nutzen angewieſen, und von erſterer Jugend unterrichtet werden, daß ſie dermahleins vor dem ſtrengen Richterſtuhl GOttes wegen ungerechten Krieg und denen durch ſolche unrechtmäſſiger Weiß abgedrungene Länder und Königreich die ſtrengeſte Rechenſchafft zu geben haben werden, ein gantz anderes hoffen, und muß man nicht ſo ſchlechterdings ſeine Befugnuß von der Furcht ſondern von dem was recht iſt hernehmen- und abmeſſen.

Illud vero minime ferendum eſt ſagt *Hugo Grotius L. 2. C. 1. §. 27. quod quidam tradiderunt jure gentium arma recte ſumi ad imminuendam potentiam creſcentem quæ nimium aucta*

noc-ere

nocere posset, fateor in consultationem de bello & hoc venire, non sub ratione justi sed sub ration utilis, ut si ex alia causa justū sit bellum, ex hac causa prudenter quoque susceptum judicetur: nec aliud dicunt, qui in hanc rem citantur autores, sed ut vim pati posse ad vim inferendam jus tribuat, ab omni æquitatis ratione abhorret ita vita humana est, ut plena securitas nobis nunquam constet, adversus incertos metus a divina providentia & ab innoxia cautione non àvi petendum præsidium est.

Nun auf das zweytere zu antworten, so müssen wir vordersam wissen, ob widriger seit durch die allzu grosse anwachsende Macht entweder die aneinander zusammen hangende, oder die sehr auseinander liegende und also zerstreute Landen Provinzen oder Königreich verstanden werden? will man dieses von dem ersten sagen, so ist es gewiß daß solches einem Staat sehr zuträglich, und solchem falß einigem Ungemach nicht sehr unterworffen seye, gestalten dann auch dieser wegen der verstorbene König von Franckreich Ludwig XIV. ordentlicher weiß, und wann nicht eine besondere Staats raison ein anderes erforderte, ein eintzige Landschafft, welche an seinen eigenen Länder lag, höher als fast ein gantzes Königreich, welches allzuweit von jenen entfernet war zu halten pflegte, und ist ein solcher Regent in seinem Reich im Stand genug seinen Nachbarn, welche etwa seine allzugrosse Macht mit neidischen Augen ansehen mögten, mit zusammen gefaßten Kräfften widrigen Anfällen und tentaminibus mit Bestand zu begegnen und seine Unterthanen um desto besser zu beschützen, als dadurch das Ærarium in seinem Flor und Anwachs zur benöthigter Schützung erhalten und hierdurch der Staat so gut als mit Soldaten bewaffnet wird. Wollen aber durch die allzugroß anwachsende Macht

nicht die beysammen sondern sehr auseinander zerstreute Länder verstanden werden, so ist es nicht ohn, und geben wir ohne eintzigen Anstand zu, daß durch den königlichen Pracht welchen diejenige so die Landschafften verwalten zu führen pflegen, durch die Vestungen so mit grossen Unkosten auferbauet und unterhalten werden müssen, durch die zahlreiche Besatzungen welche die gemeine Einkünfften zimlich und dergestalten erschwächen, daß ein grosser Fürst wenig oder gar nichts auch zu Friedens-Zeiten aus solchen entlegenen Ländern erübrigen, ja noch zuweilen aus denen andern Reichen in die entlegene Landschafften noch einen Zuschuß an Geldern schicken müssen, die solchem Fürsten neuerlich zu fallende Landtschafften ihme keinen sonderlichen Nutzen sondern vielmehr Schaden und finances-Erschöpffung verursachen: allein bey allen diesen so bewandten Umständen, falls solche dem Fürsten nicht nutzen, so mag man dieselbe nicht als ein anwachsende Macht sondern vielmehr als eine neue Verringerung anschauen, und können solche neuerlich mit rechtem erworbenen Länder nicht in unseren gegenwärtigen casum, wo wir von Anwachs und folglich vom Waag-Recht sprechen gezogen werden, weder kan darumb ein anderer befugt zu seyn, mit rechtem sich einbilden, mir das meynige zu nehmen, darum dieweilen es mir etwa nicht viel Nutzen verschaffet.

Das stärckste Argument, so man zu Bestättigung des unter allen Völcker gelten sollenden Waag-Rechts herbey bringet, will man aus dem schon von uhralten Zeiten unter den Völcker bekanten und würcklich von selben ausgeübten Ostracismo, von welchen Plutarchus in vita Heraclidis folgender massen schreibet, hernehmen, Non improbitatis erat ostracismus, sed honestum nomen impositum rei erat nimiæ potentiæ imminutio eratque invidiæ lenimen tolerabile, quæ odium suum non extremo aliquo malo, sed

ecennali hominis invisi absentia exsaturaret. Zu
em daß sich auch dieser Gewohnheit die Athenien-
r, wie aus dem Cornelio Nepote bekant ist, sollen
edient haben, da man die jenige Männer, wegen
eren Macht das gemeine Wesen in Gefahr schwe-
en muste, nachdeme vorhero einige tausend Perso-
en ihre Stimmen und Meynung auf gewisse
Scherben gezeichnet, auf einige Jahr in ein frey-
williges Elend hat gehen heissen, und solcher gestalt
ie Republique von der Furcht von solcherley Leut
erneren Anwachs an Macht und Ansehen zu be-
reyen suchte; ob man schon heutiges Tags
uf solche Mitteln nicht verfället, so seye es doch
in gantz ausgemachte Sach, daß wann der Fall sich
reignet, daß der innerliche Ruhestand eiges Staats
icht anders gesichert seyn kan, als wann man das
llzugrosse Wachsthum dieses oder jenes Mit-Bür-
gers verhindert, und keinen dahin anwachsen läs-
set, daß er zur Erlangung der Herrschafft Lust be-
kommen, und solcher gestalten die Ruh des gemei-
nen Wesens zerstöhren könte, dem Staat allerdings
zugelassen seye, besagte Gelegenheit zu beschneiden,
und denen Mächten deren kräfftigen gewisse Gräntzen
zu setzen. Es darff auch kein mächtiger Bürger über
dergleichen Gräntzen, als ob sie seinem Zustand und
Haußwesen schädlich wären, Beschwerde führen, denn
damahls als er ein Mitglied des gemeinen Wesens
und der Gesellschafft wurde, hat er zugleich verspro-
chen, oder hätte doch solches thun sollen, daß er der
allgemeinen Wohlfahrt der Gesellschafft mit seinem
Vermögen, ja mit seinem Leben, wann es die Noth
erfordere, zu Hülff kommen wolle. Weilen nun
auch in Betracht der allgemeinen Gesellschafft, wel-
che Grotius Societatem magnam universi nennet, alle
Puissancen, Fürsten, Könige und Souverainen Mit-
Bürger seynd, so seyen sie auch schuldig ex pacto
tacito, wo es die allgemeine Wohlfahrt, Ruhstand
und Sicherheit dieser Gesellschafft erfordert, mit

Hindansetzung des Jhrigen solche zu befördern, und auf den ansonst rechtmäßig zufallenden Anwachs, wodurch andere Machten in Unruh, Furcht, Unkösten und einfolglich in Schaden gesetzet, zu verzeihen, und zu Erhaltung des allgemeinen Bestens sich eines solchen zu begeben. Nun auch hierüber schließlichen unsere wenige Gedancken zu eröffnen, so können wir keineswegs laugnen, daß der oben bemeldte und von dem Alterthnm bereits schon geübte Ostracismus in denen besonderen Staaten, Republiquen und souverainen Königreicheu in vim Dominii Eminentis, welches in die in solchem Staat herrschende Majestät von dem Volck übertragen, seinen rechtgültigen Grund in der natürlichen Billigkeit ex pacto tacito Civium hanc civitatem constituentium habe, allein es lässet sich kein recht bündiger Schluß à Societate magna universi ad Societates particulares principum independentium aus folgenden Ursachen unseres weniges Dafürhalten machen, diemeilen in denen besonderen independenten Gesellschafften, oder wie man es nennen mag, Republiquen das Recht der Richterlichen oder Lands-Fürstlichen Erkantnuß, ob der Anwachs der Macht dieses oder ienes Burgers dem Staat gefährlich oder zuträglich seye, bey der in solchem Staat allwaltend- und herrschenden Majestät (es seye nun in Societate Monarchica, Aristocrat. oder Democratica) lediglich beruhet, mithin ist ein solcher Mit-Bürger Krafft des mit solcher Republique bey dessen Aufnahm in diese Gesellschafft getroffenen stillschweigenden Vertrags in allweg schuldig und gehalten, den Souverainen Macht-Spruch bey so bewandten Umbständen über sich und seine Güter zu erkennen, und in tieffester Submission ohne Rückfrag, warum man dieses verhänge, als ein zum Gehorsam angewiesener Unterthan sich demselben zu bequemen, allein dieweilen allhier die Frag ist von Fürsten, König und Souverainen, welche keinen Obern erkennen, und von eines anderen

Erkant-

(E)rkantnuß keineswegs abhangen, so kan man gar (n)icht unseres Orths ermessen, wer einen anderen Kö(n)ig berechtiget, über Souveraine gemessene Verfü(g)ungen zu verhängen, und denenselbigen das non (p)lus ultra anzuweisen: man laugnet nicht unter (d)enen Staaten und deren Königen eine gemeinsame (G)esellschafft, es ist aber solche von dieser Natur und (E)igenschafft, welche sich als gantz independent von (a)nderen keine Marckstein läst vorzeigen, und ist es (e)in widriges Ding gegen die Majestät selbsten, andern Ordres und Veranstaltungen sich fügen müssen; Die Gewaltthätigkeit ist zwar in dem Stand, einem Leges gegen den Willen zu setzen, sie hat aber von der Natur das Glück noch nicht erreichet, das Unrecht recht zu machen, es befördert dieses so belobte institutum des Waag-Rechts die allgemeine Wohlfahrt und Ruh gar nicht, sondern machet vielmehr das grosse Thor zu allerhand Mißbrauch und denen gefährlichsten daraus entstehenden Folgungen offen, da nothwendig, wie bereits schon gemeldet, ein jede Potentz von Europa das Recht, über eines andern Güter, Reichthum, Anwachs und sonstige Accessiones, ob dieselbe der Ruh von Europa zu einem Nachtheil gereichen könte, zu urtheilen prætendiren könte, wodurch dann vielmehr die allgemeine Ruh nothwendiger Weiß gestört als erhalten werden wird.

Aus welchem sattsam erhellet, wie unchristliche und wider alles recht der Vernunfft streitende principia Hobesius in Leviat C. X. & XIV. führt da er sagt: parum referre ad actionis honorem utrum illa justa - injusta sit dummodo magnæ potentiæ argumentum sit, welcher sein einiges fundamentam des rechtens ohne Scheu in der Nutzbarkeit setzet. Endlich überlassen wir der gantzen ohnpartheyischen ehrlichen Welt zu urtheilen, was von denen Gedancken des Monsr. de Bousset zu halten, da er in seinem Buch intituliret.

Les interets presens des puissances de l'Europe schreibet. Wir setzen sein eigene Worte seines 14ten Capitels: *Les pais-bas ont été, depuis long tems l'objet des desirs de la france, & il n'y a point de moyens, aux quels elle n'ait eu recours pour s'en emparer, la force, l'adresse, les prætext tout a éte mis en oeuvre. Louis XIV. avoit reussi en partie, mais les ligues qui se sont faites a ce sujet entre les principales puissances de l'Europe doivent avoir convaincu la cour de france, qu'il est decidé, qu'il n'est pas de l'interest publique qu'elle soit maitresse de ces riches provinces, je veux bien qu'elles aient été autre fois fiefs de la couronne, accordons meme si l'on veut, qu'elles ont dû retomber par vacature a la Couronne, convenons enfin, que c'est une injustice de lui en empecher la possession, tout cela n'importe: le droit de convenance de toute l'Europe se trouve contre elle, & comme toute l'Europe ne souffriroit pas que la france ou la grande Bretagne ou le Dannemarck s'emparassent de provinces unies, de meme toute l'Europe S'opposera toujours a l'aggrandissement de la couronne de france du coté du pais-bas, en vain la france criera a l'injustice, n'a-t-elle pas donne en mille occasions l'exemple de la force du droit de convenance? A-t-elle d'autre droit que celui la aux duchez de Bretagne de Normandie, & d'Aquitanie? la raison de la convenance des Principales puissances de l'Europe en cela est aisée a concevoir. &c.*

Capi-

Caput V.

Von rechtmässigen Ursachen für andere Krieg zu führen, worinnen die Gerechtigkeit deren von Ihro Czarischen Majestät gegen die Ottomannische Pforten geführten Waffen aus denen ersten Grundsätzen des Rechts der Natur und deren Völcker erwiesen wird.

Nachdeme wir nun in obigen uns ein wenig weitläufftiger, als wir uns vorgesetzet, aufgehalten, jedoch aber denen hier in dieser Sach hauptsächlich einschlagenden Umständen nach, da wir von denen noch nicht würcklich zugefügten jedoch aber zu beförchtenden Unbilden geredet, der Nothdurfft zu seyn ermessen, das Waag-Recht nach seiner Länge in etwas zu berühren, so wollen wir nun etwas näher zum Hauptwerck selbsten gehen, und die rechtmäßige Ursachen für andere Krieg zu führen, in etwas klärere Untersuchung aufstellen.

Es kan der Krieg nicht ohne Blutvergiessung, Raub, Brand, Unbarmhertzigkeit, zum theil auch nicht ohne Excess und Grausamkeit abgehen. Es betrifft derselbige sowohl die schuldige als unschuldige Mitglieder eines feindlichen Staates und mag derselbige nicht ohne verlust des Siegers an Solda-

ten und unterthanen, deren Wohlfahrt und Erhaltung einem Fürsten nach aller Möglichkeit anbefohlen, nicht wohl geführet werden.

Gleichwie aber das Kriegs-Glück sehr zweiffelhafftig ist und eben so leicht wider denjenigen welcher nicht nur dem andern an Macht und Gewalt überlegen, sondern noch über das gerechte Ursachen zu Anfangung eines Kriegs hat, als wider einen ungerechten Beleidiger auszufallen pfleget, also ist es vernünfftig, besonders aber der einem Regenten so theuer anbefohlenen Sorgfalt vor die ohne äusserste Noth keineswegs auf die Spitzen zu stellende Sicherheit und Conservation seiner Unterthanen gemäß, daß ein beleidigter Theil ein kleines Ubel verschmertze, als daß er zu einem so gefährlichen und mit so vielen Ungemach uud Unbilligkeit verknüpfften Mittel vorschreite, bey grossen und nicht zu erduldenten Unbilden, auch nicht ehender, als biß kein anderer und gelinderer Weg mehr übrig ist, zum Degen greife.

Die innerliche Eigenschafft uud Natur eines Staats beruhet hauptsächlich auf dem zwischen dem Herren und Unterthanen entweder expresse oder tacitè getroffenen nexu pactitio, solches leget der Ursprung aller Reichen und Staaten gantz klar an den Tag dergestalten, daß so gar eine von der Uberwindung sich herschreibende Oberherrschafft sine pacto nicht begriffen werden mag, ob es wohl mit selbiger, wann die Uberwundene ohne Bedingung sich ergeben, auch keine Restitution ihrer vorigen privilegien und Freyheiten erhalten haben, nach denen Legibus victoriæ eine gantz besondere Bewandtnuß hat, die Wesenheit aber dieses zwischen Herrn und Unterthanen fürdringenden nexûs pactitii bestehet eigentlich und fordersamst darinnen, daß ein Regent schuldig und gehalten seye, seine Unterthanen gegen allen Gewalt zu schützen sie zu vertheidigen, und deren Wohlfahrt, welche die eintzige Absicht ware, warum die

Men-

Menschen in eine Gesellschafft getretten, auf alle Weiß gegen widrigen Anfall zu beförderen.

Die Erste und allernothwendigste Sorg, die uns zu tragen oblieget sagt Grotius L. 2. C. 25. §. 1. n. 2. ist für die Unterthanen und Untergebene, es seyen nun solche unsere Unterthanen und Burger, oder unsere Hausgenossen, dann solche seind gleichsam als Glieder und angehörige Theil des Regenten: und ist eben derjenige, so Niemand beleidiget darum so fort nicht ein rechtfertiger Mann, wofern er nicht auch den Vorsatz hat, die ihm anvertraute gegen frembden Gewalt und Unrecht zu beschützen, also haben die Juden für die Gabaoniter B. Jos. 10. capite, welche sich ihnen nnterworffen hatten, unter ihrem Heerführer Josua die Waffen ergriffen. Wie viele Krieg sagt Cicero, haben nicht unsere Vorfahren angefangen/ darum/ dieweileu die Römische Bürger vergewaltiget/ die Schiffer angehalten/ und die Kauf-Leut beraubet worden; Eben diese Römer haben, wann ihre Bunds-Genossen von anderen mit Krieg überzogen worden, und die Römer in solchen Krieg sich nicht haben mengen wollen, wann solche Bundsgenossene alsdann sich unter der Römer Herrschafft und Bottmäßigkeit begeben, alsdann die Waffen für sie zu ergreiffen, und sie vertheidigen zu helffen allerdings für unumgänglich nothwendig gehalten. Wie dann die Campaner welche von denen Samniter mit Krieg überzogen worden, als auf ihre Bitt die Römer ihnen als ihren Bunds-Genossenen nicht helffen wolten zu denen Römer sagten. Quandoquidem nostra tueri adversus vim atque injuriam justâ vi non vultis, vestra certe defendetis weilen ihr dann uns und das Unserige wider unserer Feind Gewalt und uns zufügendes Unrecht nicht beschützen helffen wollet, so übergeben wir uns und das Unsrige unter eure Herrschafft und Bottmäßigkeit, und werdet also nunmehr uns als das Eurige

 beschü-

beschützen müssen wie zu lesen bey Liv. Libr. 7. C. 31. & apud Florum L. 1. C. 16. welcher letztere sagt, daß der Bund welchen sie vorhin mit den Römern gemacht dardurch daß sie sich mit all dem ihrigen der Römer Herrschafft und Bottmäßigkeit unterworffen, noch viel heiliger und unverbrüchlicher worden.

Aus diesen und anderen obangeführten Grundsätzen, da wir die uns oder den unsrigen angethanen Unbilden als die alleinige Ursach eines rechtmäßigen Kriegs aufgestellet, erhellet gantz klärlich, daß, gleichwie Fürsten oder Regenten entweder ohnmittelbar an sich oder mittelbahr in ihren Unterthanen können beleidiget werden, also auch ein anderer uns entweder mediatè oder immediatè lædiren und also veranlassen könne, wegen diesem eine vollständige Satisfaction und Schadens-Ersetzung von solchem Aggressore zu fordern, oder in Ermanglung dessen sich selbsten Recht mit dem Degen zu schaffen.

Mittelbahr werden wir vergewaltiget wie der Hr Glaffey in seinem Recht der Vernunfft L. 3. C. 1. §. 59. wohl bemerckt, wann ich meine Unterthanen oder Leute, so meiner Disciplin untergeben nicht gehörig im Zaum halte, sondern aus verschulden, geschehen lasse daß einem andern ein Schade zugefügt werde, wovon in jure Romano der lex aquilia mit mehrerem welcher in dem Recht der Natur gegründet, kan nach geschlagen werden.

Obwohlen aber Regenten von der Natur ihres tragenden Fürsten-Ambts dahin angewiesen werden, die ihren Unterthanen zugefügte Unbilden zu rächen, und den Beleidiger in Weigerung einer hinlänglichen Satisfaction durch Gewalt der Waffen in solchen Stand zu setzen, daß er hinführo nicht mehr vermögend

gend ist, uns und unseren Unterthanen hinwiederumb einen solchen Streich zu versetzen, so verpflichtet jedoch nicht eine jede Ursach ohne Unterscheid obschon dieselbige rechtmäßig ist, den Regenten und Oberen die Waffen für ihn zu ergreiffen, sondern wie Grotius meldet nur als dann, wann solches ohne Beschwärd und Gefahr aller oder doch deren meisten Unterthanen geschehen kan, anerwogen das Ambt eines Regenten mehr auf das gantze Volck insgesamt als nur auf einen theil desselben gehet, dahero umb wie viel grösser ein Theil des Volcks ist, um so viel näher kommt derselbige die Natur und Eigenschafft des gantzen an sich zu haben.

Dieses nun vorausgesetzet, so wollen wir aus denen nicht allein Reichs und Europä-sondern gantz Weltkundigen Actis und der gegen das Moscowitische Reich von der Ottomannischen Pforten von der Zeit des am Pruth zwischen beyden Puissancen geschlossenen Friedens-Geführten condait absehen, ob nicht in allweg seine Czaarische dermahlen Glorwürdigst regierende Majestät die Russische Kayserin nach Anweiß aller natürlichen und Göttlichen Rechten, auch nach dem Völcker-Gesetz selbsten befugt oder vielmehr genöthiget worden den Degen gegen die Ottomannische Pforte als einen beständigen Aggressorem zu zucken, ihre so vielfältig auf das erbärmlichste bedrangte Unterthanen zu schützen, und also wie es allen Souverainen ohne Unterscheid erlaubet, von dem Ottomannischen Kayser sich selbsten durch den Weg der Waffen das jenige Recht zu schaffen, welches man Czaarischer Seiten so vielmahlen in der Güte vergebens gesucht, und niemahlen erhalten.

Wir brauchen allhier uns keine andere Müh zu geben, als nur die so entsetzliche Eingriff der Otto-

manni-

mannischen Pforten in dem von Sr. Excellentz Herrn Grafen von Osterman an den Groß-Vezier unter dem 22. April des verwichenen 1736. Jahrs abgelassenen Schreiben, gegen welches man von Seiten der Ottomannischen Pforte, mit dem geringsten Bestand als nur mit einem gantz schlecht von dem Zaun herunter gerissenen Vorwand und Entschuldigung, daß der Pforten eines theils von all diesen Umständen nicht das mindeste bewust, andern theils nicht im Stand damahligen Zeit-Umständen nach gewesen seye, solche vorgebliche Desordres deren ihrigen zu verhindern, sich zu verantworten gewust, mit ohnpartheyischen Augen anzusehen, wodurch der gantzen Rechtliebenden Welt gleich im ersten Anblick die Unbilligkeit der Ottomannischen Pforten und die für die Gerechtigkeit gantz klar streitende Befügnuß der Czaarischen Kayserin wird in die Augen fallen.

Im Jahr 1713. gleich nach dem zu Adrianopel zwischen besagten beyden Mächten geschlossenen und der Pforten so vortheilhafftigen Tractat, Krafft dessen dieselbe in Besitz von Assoff der uhralten Russischen Stadt bestättiget wurde, thaten die Tartarn, Türcken, und die Beschleis von Assoff, welche durch die Mursen, durch den Sultan Mambet Aratseht und andere Türckische Vasallen commandiret wurden, in verschiedene Russische unter dem Gouvernement von Casan und Woronitz gelegene Provintzien Einfall und Streifferenen, verbrandten eine grosse Anzahl Flecken, Dörffer und Kirchen, und viele tausend Häuser, tödteten mehr als 2000. Einwohner der Russischen Landen, führten 14340. Personen in die Sclaverey, und verursachten einen Schaden über 500000. Rublen am Werth. Im Jahr 1714. thaten eben diese Tartaren und Beschleis von Assoff wie im vorigen Jahr verschiedene Streifferenen gegen Czarizin gegen die Donischen Cosacken, tödeten die

arme

arme Einwohner, und schleppten, die noch übrig waren, in die Sclaverey, wüteten wider das gantze Land mit Feuer und Schwerd. Im Jahr 1715. fiel Mambet Bay die Donische Cosacken an, und die Crimmische Tartaren überschwemmeten die Provintzeu Charkow und Isum, also daß dieses unglückselige Jahr allein über 12000. Rußische Familien zehlen kan, welche mit einer noch nie fast von Anbegin der Welt erhörten Grausamkeit theils getödtet theils in die erschrecklichste Sclaverey seynd hingeschleppet worden, welche nachgehends zum theil nach dem Crimm zum theil gegen den Dniepper transportiret worden, wo sie zu einer offenbahren Ubertrettung des so heilig versprochenen perpetuirlichen Friedens annoch aufbehalten werden. Im Jahr 1716. wurden eben diese Excessen, Blutvergiessungen und Raubereyen von denen Tartaren, Türcken und Beschleis ven Assoff wider die Rußische Provintzien fortgesetzet, dergestalt,

Daß die nachdrücklichste und öffters wiederholte Vorstellungen, die man von Seiten Rußland wegen diesen feindseligen Invasionen und Plünderungen thun ließ, sowohl als der von Ihro Czanrischen Majestät Petro, glorwürdigsten Andenckens, an den Sultan selbsten in denen nachdrücklichsten Terminis geschriebene Brieff, um von ihm eine schleunige Satisfaction wegen allen diesen Gewaltthätigkeiten zu fordern, nicht die Würckung, die man sich daher versprechen solte, gehabt, und so wenig Eindruck bey der Ottomannischen Pforten gefunden, daß, an statt denen bißherigen Unordnungen abzuhelffen, dieselben auf eben diese Weiß im Jahr 1717. in denen Provinzien Charkow und Isum wieder angefangen, und mehr als 30000. Rußische Unterthanen an statt der Satisfaction zu Sclaven seynd gemacht worden. Eben diese Grausamkeiten giengen in dem Jahr 1718.

1719. und die 3. darauf folgende Jahr noch weiter, indeme die Türcken und Tartarn in die Rußische Provintzien ohne eintzigen Anstand hinwiederum einbrachen, und nach wie vor nicht anders, als wann das gantze Rußische Reich ihrer Wuth Preiß gegeben wäre, Grausamkeiten verübten. Nachdeme nun wegen diesen ungemeinen Gewaltthätigkeiten der verstorbene Kayser Petrus I. Glorwürdigsten Andenckens der Pforten derhalben in seinem an den Sultan geschriebenen Brieff die behörige Vorstellungen gethan, und die Pforten so wenig durch diese als die von dem Rußischen Residenten zu Constantinopel dem Türckischen Ministerio unaufhörlich gethane Repræsentationes und Erinnerungen, um eine schleunige Satisfaction wegen vorerwehnten Beschwerden zu erhalten, so wenig gerühret, so hat es sich geäussert, daß auch die im Jahr 1723. von denen Tartarn Türcken und Beschleis von Assoff wider die Russische Provinzien beschehene invasiones die vorige an barbarischen Grausamkeiten weit zu übertreffen geschienen. Welche Feindseligkeiten von dem Jahr 1724. biß 1732 ohnaussetzlich continuiret, und ohnerachtet aller geschehenen Vorstellungen mit unmenschlicher Grausamkeit gegen die Moscowittische Unterthanen nach wie vor und noch mehr ausgeübet wurden.

Es würden diese wenige Blätter, so wir uns zu diesem Werck fürgenommen, zu erfüllen, nicht erklecken, alle Ottomannische Bedruckungen individualiter zu berühren, daher will man nur so viel noch melden, daß die Ottomannische Pforten ihre böse Absichten wider das Moscowitische Reich auch durch so viel in Persien (von welchen Proceduren man hier der Kürtze halber nichts zu schreiben gesinnet, und dieselbige lediglich mit Stillschweigen übergehen will) sowohl als andern Rußischen Gräntzen begangene Feindseligkeiten nur habe blicken lassen, immassen

im Jahr 1733. sie sich ernsthafft vorgenommen, ohne sich im geringsten des Friedens und der Freundschafft, so zwischen beyden Nationen so feyerlich beschlossen, weiter zu erinnern, Rußland durch mehr ausnehmende und grausame Unternehmungen anzutasten.

Donduc Ombo, Chef der Calmucken und Unterthan dieses Reichs, der zu End des 1732. Jahres mit seinem Cham in Streit gerathen, und nicht ohne Ursach eine gerechte Ahndung befürchtete, die er verdienet hätte, flohe auf das Türckische Gebiethe, Donduc Ombo ward ohnerachtet deren von dem Rußischen Residenten geschehenen Vorstellungen und der hierauf auch von der Pforten gegebenen Versicherungen daß sie diese Rebellen nicht in protection aufnehmen würde, nicht nur offentlich geschützet, sondern man gabe noch über das denen Türckischen Unterthanen Erlaubnuß, sich mit diesen Rebellen zu vereinigen um auf das Rußische Gebieth beständig zu streiffen, wie dann auch würcklich von ihnen beschehen, viele tausend Moscowittische Unterthanen ermordet, und viele tausend andere in die Türckische Sclaverey geschleppet worden. Man hatte gar kein Bedenckens von Seiten der Pforten den Fetigerey Sultan mit einem starcken Corps Türckischer und Tartarischer Trouppen nacher Persien zu detachiren mit der ausdrücklichen Ordre nicht nur die Persische Provinzien, die damahlen unter der Herrschafft ihrer Czaarischen Majestät gestanden sondern auch Dagasthan die älteste Provintz von Rußland anzufallen, und wenn er die Conqueten gemacht, weiter in Persien einzudringen.

Nicht allein der Rußische Resident zu Constantinopel, sondern auch die in Persien commandirende Generals haben dem Sultan die Erklärung dahin

gethan

gethan, daß, wofern es nach solcher Ordre darauf loßgehen solte, Rußland würde genöthiget werden, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, man hat aber so wenig auf dergleichen Vorstellung reflectiret, daß auch die Ottomannische Pforten selbsten die alte Russische Unterthanen vermittelst offentlich ausgestreuten Brieffen, wovon viele Original-Brieff von dem Rußischen Residenten der Pforten produciret, zum Auffstand gegen ihren rechtmäßigen Souverain angereitzet, und da besagter Fetigerey-Sultan in denen Rußischen Provintzien auf Ordres der Pforten als wie ein Unmensch gehauset, viele tausend von denen Rußischen Unterthanen gleichsam in einem Triumph nacher Constantinopel in die Sclaverey seynd gebracht worden, welche zwar der Moscowittische Resident in Krafft des Friedens reclamiret, so viel aber ausgerichtet daß er jeden von diesen armseligen Sclaven um 160. Leukovvs hat ranzioniren müssen.

Bey allen diesen Friedens-Stöhrungen und denen unaufhörlichen Beleidigungen hatte die gesamte ohnpartheyische Welt umb so vielmehr Ursach, die Großmuth und Langmuth Ihro Czaarischen Majestät zu bewundern, immassen ein einzige von diesen Beeinträchtigungen, umb so viel ehender und billiger die seit so langen Jahren fortgesetzte beständige Gewalthätigkeiten und Anfälle, das unschuldig vergossene Blut so vieler tausend Rußischer Unterthanen, und die Sclaverey so vieler tausend anderen, die noch nach ihrer Erlösung seuffzen nur allzuwohl den gerechten Eifer seiner Czaarischen Majestät verdienet hatten, da alle Göttliche und menschliche Rechte ihnen erlaubt zu beschützung dero und der Reichs-Unterthanen Repressalien zu gebrauchen.

Inzwi-

Inzwischen hatte doch Ihro Czaarische Majestät so natürliche Großmuth, und Dero aufrichtiges Verlangen, den Frieden zu erhalten, da übrigens die Beschaffenheit der Persischen Angelegenheiten sehr günstig genug waren, Rußischer Seits davon profitiren zu können, die Würckung ihres gerechten Unwillens biß dahin gemäßiget, und haben nichts anders als ihre Vorstellungen wiederholet, Satisfaction von diesen excessen zu haben: alle bey der Pforte subsistirende Ministri fremder Puissancen haben Moscau Hoffnung gegeben, den effect solcher geschehenen Vorstellungen von der Pforte zu erhalten, an statt aber daß die Pforte hätte dencken sollen, die wegen des im Jahr 1733. von Fetigerey Sultan geschehene Einfalls verlangte Satisfaction zu geben, schickte sie im Jahr 1735. den Crimmischen Tartar-Cham mit 80000. Mann gegen eben diese Rußische Provinzien in eben der Absicht und mit eben denen Befehlen, wie vorhin geschehen, Grausamkeiten auszuüben.

Und mit wenig Worten alles zu sagen, so ist gantz Weltkundig, und hätte Czaarischer Seiten kein überzeigenderer Beweiß von Dero vesten Entschliessung mit der Pforten im Frieden und guter Verständnüß zu leben, können gegeben werden, als daß sie sich geweigert, wie Moscau dannoch ohne einzigen Scrupel nach so vielen Feindseligkeiten und Bedrückungen hätte thun können, sich mit Persien (an dessen Erhaltung wie Weltkündig bekannt, Moscau so viel gelegen) wider die Ottomannen zu vereinigen: im Gegentheil verlangten ihro Czaarische Majestät nichts anders, als bey dem künfftigen Vergleich mit der Pforten als eine Freundschafftliche Puissance mit begriffen zn seyn, und da dieses begehren von Persien in der mit der Pforte

vorhabenden negotiation unterstützet wurde, so ward es im Gegentheil von dieser schlechterdings verworffen, als welche sich förmlich erklärte, wie sie unter solcher Bedingnuß niemahlen den Frieden eingehen würde, weil sie Rußland als ihren Feind ansahe, wider welches sie alle ihre Macht zu gebraucheu beschlossen hatte.

Nun diesen so wahrhafft und von der Pforten selbsten nicht gelaugneten Umständen nach, da man würcklich in allen Provinzien zu Ausführung dieses Vorhabens alle Anstalten vorkehrte, da der Crimmische Cham mit seiner so zahlreichen Armee an den Rußischen Gräntzen stehen geblieben, da die Pforte sich würcklich geweigert von dem Rußischen Residenten ein Memorial mehr an zunehmen, welche die Titul Ihro Czaarischen Majestät führten, ob man gleich vorhero nicht die geringste Schwürigkeit in deren Erkennung nicht nur bey denen Memorialien des Residenten sondern auch in allen mit Rußland errichteten Vorträgen gemacht hatte, da man von der oben dick bemeldten verlangten Satisfaction nicht das mindeste mehr hören wolte, wer will wohl so ungerecht sein, annoch in einigen Zweifel zu ziehen, daß Ihro Czaarische Majestät nicht von GOtt und der gantzen Welt nicht allein befugt sondern auch schuldig gewesen seye, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und sich selbsten das jenige Recht zu schaffen, zu welchem man von Seiten der Pforten nur biß dahin gelacht, und den Schertz getrieben.

Caput

Caput VI.

Fernere Auffstellung deren rechtmäßigen Ursachen für andere Krieg zu führen, in welcher aus denen Fundamental-Satzungen des unter Souverainen heilig bindenden Juris naturæ & Gentium ohnwidersprechlich erwiesen wird, daß Ihro Römische Kayserliche Majestät ohnerachtet des mit der Ottomannischen Pforten zu Passavvoriz getroffenen und noch nicht zu End geloffenen zwantzigjährigen Waffen-Stillstandts in allweg berechtiget und schuldig gewesen seye, für Ihro Czaarische Majestät als dero Alliirtin die Waffen zu ergreiffen, ohne daß allerhöchst dieselbe eines Treu oder Friedensbruch können beschuldiget werden.

Wir haben nicht allein ein rechtmäßige Ursach für unsere Unterthanen, sondern auch für alle diejenige, so unsere Freund und Anverwandte seind, Krieg zu führen, und also dieselbe gegen allen Gewalt und Unbild zu schützen. Wir setzen dahero dieselbige als die zweite in der Ordnung; dann ob wir schon denenselben keine Hülff und Beystand versprochen, so seind wir dannoch von wegen dem natürlichen Freundschaffts-Band verpflichtet, wenn solches bequemlich und ohne sondere Beschwerde und Gefährde geschehen kan, von denenselbigen alle Gewalthätigkeiten abzulehnen.

Also hat Abraham für Loth wegen keiner anderen Ursach die Waffen ergriffen, als weilen er sein Bruders-Sohn gewesen; die Römer haben denen Antiatern andeuten lassen, denen Griechen, als welche deren Italiäner Verwandten wären; mit Seeraubereyen nicht beschwerlich zu fallen: welche Römer gar offt wie Grotius L. 2. C. 25. §. 5. meldet, nicht nur allein für ihre Bundts-Genossen, welchen sie solches Krafft des Bündnuß schuldig waren, sondern auch für andere ihre Freund die Waffen ergriffen, oder wenigstens dieselbe zu ergreiffen gedrohet. Die Amazones dorten bey Justino 2. Lib. 4. Cap. bitten von dem Scythen König Sigiolo Hülffe darum, weilen sie, die Amazones von denen Scythen entsprossen: und haben die Cariter wegen Verwandtschafft zum Mitleiden bewogen denen Tarquiniensern beygesprungen: wie bey Livio Lib. 7. Cap. 19. zu lesen.

Wir brauchen aber hier nicht gantz allein dieses von der Natur so heilig zu binden verordnetes besondere Blut- und Freundschaffts-Band, als ein rechtmäßige Ursach für andere Krieg zu führen, aufzusuchen,

chen, sondern es ist noch über dieses ein allgemeine und sich über das gantze menschliche Geschlecht ausbreitende Ursach, nemlich die allgemeine Verwandtschafft, wormit ein Mensch mit dem andern ohne Unterscheid verknüpffet, und ihme zugethan, anderen Hülff und Beystand zu leisten. Latissimè patens justa belli pro aliis suscipiendi causa est hominum inter se conjunctio, quæ vel sola ad opem ferendam sufficit, welche Ursach auch allein gnug ist, sagt Grotius L. cit. anderen Menschen gegen Gewaltthätigkeit beyzustehen: homo enim in mutuum adjutorium generatus est, sagt Seneca de Ira L. 7. C. 7. Die Felsen und Klippen, sagt Euripides in Supplicibus, dienen denen wilden Thieren zum Schutz, sich darinnen zu verbergen, wann sie verfolget werden: also wann eine Stadt oder Republique in Noth und Gefahr gerathet, so hilfft ihr die andere, und würde es was unmenschliches seyn, solche zu verlassen. Ambrosius L. de Officiis C. 5. redet, wann man die Schwachen und Unmächtigen beschützet, so ist solche Tapfferkeit eine vollkommene Gerechtigkeit.

Ja es ist zu wissen, sagt gemeldter Grotius L. 2. C. 20. §. 40. daß König und andere freye Niemanden unterworffene Potentaten und Völcker nicht nur allein wegen Gewalt und Unrechts, so ihnen selbst oder ihren Unterthanen angethan worden, sondern auch solches Unrechts halber, wodurch das Recht der Natur oder das allgemeine Völcker-Recht von andern Menschen, wer sie auch seyen, unmenschlicher Weiß mißhandlet und verbrochen wird, ein anderen Staat zu bekriegen befugt seyen; dann es ist die Freyheit, dem menschlichen Geschlecht durch Straf Ubungen beförderlich zu seyn und Nutzen zu schaffen, welche Freyheit, Ehe noch Stätte und Regierungen angeordnet gewesen, ein jeder gehabt, nach dem als solche angeordnet worden, bey denen Regenten nemlich

bey Königen und Völckern geblieben, nicht eben in so weit, als über andere zu herrschen, sondern in so weit als sie Niemand unterthan seind und gehorchen: ja es ist, fähret er fort, so viel tugendhaffter und Löblicher, anderer erlittene Gewalt und Unrecht als sein eigenes zu rächen, um wie viel mehr bey eigenen erlittenen Unrechts-Rächungen zu besorgen stehet, daß man aus eigenen Schmertzens-Empfindungen die Maaß überschreite oder doch gewißlich sein Gemüth beschmütze. darinnen ist Hercules von denen Alten sonderlich gerühmet worden, daß er diejenige Länder welche er, wie Seneca meldet, nicht aus Begierde dieselbe für sich zu erwerben sondern anderen Frommen und unschuldigen Menschen beybehalten zu helffen, bezogen, von Antæo, Busiride, Diomede und dergleichen Tyrannen befreyet, gerühmet worden, und Aristides Pathenaico sagt von ihm, Hercules habe damit/ daß er für das gantze menschliche Geschlecht gesorget/ verdienet / daß er mit unter die Götter gesetzet werde.

Dahero können wir keineswegs der Meynung Osiandri und vieler anderen beytretten, welche diesen gemeinen Grundsatz, welcher aber keineswegs bey dessen klareren Einsicht Stich haltet, machen, als ob Niemand als nur der unser Unterthan ist, und sich gegen uns oder die Unsrige vergangen, könne, gestrafft werden, dann nach dem Recht der Natur ist, ehe und bevor offentliche Gericht erfunden und angeordnet worden, ein jeder ein Rächer derenjenigen Mißhandlungen gewesen durch welche die menschliche Gesellschafft ist beeintrachtiget worden, welche Freyheit denen Königen und Frey-Völckern nicht ist benommen worden, es gehet ja das Recht der Natur und das allgemeine Völcker-Recht alle Völcker insgesamt an, und ist also auch allen daran gelegen; daß solches ungekränckt bleibe, und an

keinem

keinem Ort verbrochen werde; dahero dann auch die Römer beym Saluſt: Jugur: L. 14. von Ardhebale in ſo weit denen unſterblichen Göttern ſeind verglichen worden, als ſie in dem Stück, daß ſie andere Völcker geſtraffet, denen Göttern nachahmen. Lactantius hat: gar ſchön L. 6. inſtit: Divin. geſchrieben, GOtt der denen übrigen unvernünfftigen Thieren keinen Verſtand und Weißheit mitgetheilet, hat ſie an ihrer eigenen Natur mit Wehr und Waffen verſehen, um ſich für allem Anfall und Gefahr ſicher zu ſtellen; weilen er aber den Menſchen mit bloßen und ſchwachen Leib gebildet, damit er ihn vielmehr mit Weißheit begabete, hat er ihme ohne andere Dinge dieſe gute Gemüth's-Neigung eingepflantzet, daß ein Menſch den andern beſchütze, hege, und pflege, auch wider alle Gefahr ſo wohl Hülff empfange, als anderen leiſte.

Wir haben aber dieſes allgemeine Natur-Band gegen die behörige Ordnung als die dritte Urſach für andere Krieg zu führen, welche billig die vierdte und letzte Urſach ſeyn ſollte, geſetzet, um mit einem deſto beſſeren Zuſammenhang zu unſerem intento zu kommen, und ſetzen alſo aus dieſen Abſichten unter die rechtmäßige Urſach für andere Krieg zu führen, zum letzten dieſer von uns vorgeſtellten Ordnung nach unſere Bundts-Genoſſen oder wie man ſie zu nennen pfleget, unſere Aliirte, ob ſie gleich als die Nächſte nach denen Unterthanen zu ſtehen kommen: ſie ſind in dieſem Stück wie Grotius meldet, in gleichem Grad, daß man ſie nemlich verthädigen helffen müſſe, um ſo mehr, als ſolches in dem Bundnuß ausdrücklich enthalten und ihnen verſprochen worden, ſie mögen ſich nun über dieſes in deren, von welchen ſie Hülfe ſuchen ihren Schutz gegeben, und ſich ihnen ſchlechterdings anvertrauet, oder auch in dem Bündnuß bedungen haben, daß ein Theil

dem andern Hilff und Beystand zu leisten schuldig seyn solle, oder nicht: Ambrosius L. 1. de officiis C. 36. sagt, qui non repellit injuriam a socio si potest, tam est in vitio quam ille qui facit, der welcher die seinem Bundsgenossenen widerfahrende Gewalt nicht abzutreiben hilfft, ist eben so wohl zu beschuldigen, als der, welcher die Gewalt anthut.

Doch können und müssen solche pacta auf diejenige Krieg, zu welchen man keine rechtmäßige Ursach hat, nicht gezogen werden, mullerus de Republiqua Venetorum bewehret diesen Satz aus dem 2ten Buch Feud. C. 28. allwo, wenn der Leh-Herr jemand bekrieget, und kund und offenbar ist, daß der Krieg rechtmäßig, oder wann solches auch gleich zweiffelhafftig, so ist der Lehmann schuldig ihme zu helffen, und bey zustehen, wann aber kund und offenbar ist, daß er unrechtfertig handle, so ist der Lehmann zwar schuldig den Lehherrn beschützen zu helffen, wann er angegriffen wird, keines wegs aber ihm schuldig, Hilf und Beystand zu leisten, wann er der aggressor ist, und dieses ist die Ursach, sagt Grotius warum die Lacedæmonier, ehe und bevor sie wider die Athenienser Krieg geführet, allen ihren Bundsgenossenen zu urtheilen anheim gegeben, ob sie nicht eine rechtmäßige Ursach hätten. Dann obwohlen könte gesagt werden, daß einem dritten von der Gerechtigkeit der Waffen zweyer Kriegenden Theilen, und auf wessen seiten sich die Justitia Belli befinde, zu urtheilen keinesweegs zukomme, so muß doch in diesem Fall, da ein Volck in seinem gewissen soulagiret seyn will, und selber mit Hand an den Krieg zu legen entweder Kraft der zwischen ihnen geschlossenen deffensiv oder offensiv Allianz oder sonsten etwa sich ereigenden Umständen nach, da es ohnmöglich ist, sich von dem Krieg zu wicklen, verbunden, demselben solches Urtheil in so weit wohl gestattet werden, daß es von einer offenbaren Ungerechtigkeit judiciren

ren mag: im Fall aber solche nicht offenbar in die Augen fället, sondern zweiffelhafftig ist, gleichwohl aber ein Volck von einer kriegenden Parthey (um wie vielmehr dann einem kriegenden Bundts-Genossenen, um Hilff angerufen wird, so kan es demselben ohne Furcht eine Ungerechtigkeit zu begehen beytreten, ja es ist schuldig aus Gerechtigkeit und also ex duplici vinculo nemlich ex vinculo fœderis und vinculo societatis naturæ humanæ solchem zu helffen: diesem pflegen aber die Autores so über das Recht der Vernunfft geschrieben, mit Grotio diesen folgenden Absatz zu geben, daß ein Bunds-Verwandter dem andern Hülf und Beystand zu leisten alsdann nicht verpflichtet seye, ohnerachtet ein solches in der Alliance bedungen, wann keine Hoffnung vorhanden, nemlich wann offenbar ist und sonnen klar vor Augen liegt, daß gantz und gar keine Hoffnung vorhanden, daß es wohl ausschlagen werde, anerwogen man Bundnüssen machet, Nutzen und Vortheil dadurch zu erhalten, nicht aber Schaden und Böses sich dardurch auf den Hals zu laden, nunc illud addamus, ne tunc quidem teneri socium, si nulla spes sit boni exitus; boni enim non mali causa societas contrahitur sagt Grotius, L. 2. C. 25. §. 4. ein anderes ist aber, wo die Hoffnung zweiffelhafftig ist, damit nicht wie Zieglerus in seinem Inst. Juris nat. meldet, unter diesem hervorgesuchten Vorwand, alle auch heilig stipulirte pacta, Verbundnussen und Allianzen ausser ihrer Verbindlichkeit gebracht werden.

Was nun diese letztere Limitation betrifft, obwohlen dieselbige noch eine weitere Ausführung verdiente, um vielen darauß entstehen könnenden bösen Folgerungen und eigennützigen Verdrehungen zu begegnen, so lassen wir es damit schließlichen bewenden, und müssen hierüber die Principia auß welchen die Verbindlichkeit deren Contracten erörtert, aufgesuchet werden.

 Gleich-

Gleichwie aber nun unsere erstere Grund-sätze dannoch gantz klar in dem Recht der Vernunfft gegründet, daß nemlich ein Bundsgenossener dem andern so wohl, ex capite fœderis als ex capite vinculi communis societatis naturæ humanæ gegen alle eindringende Gewaltthätigkeiten Hülffe zu leisten verbunden, so kommt es anjetzo allhier auf die Frag' an, ob man auch könne, oder was mehr ist, ob man auch schuldig seye, seinen Bunds-Verwandten auch gegen den, der gleichfalls ein Bunds-Verwandter mit uns und zwar ein älterer ist, zu verthädigen und beschützen zu helffen? Grotius L. 2. capite 25. §. 4. Zweifelt keineswegs daran daß ein solcher Bunds-Genossene schuldig seye, seinen Alliirten gegen eines andern Gewalthätigkeit zu helfen, und solte der violentus aggressor unseres fœderirten mit uns in einem älteren Bund und Frieden vereiniget seyn, defendendus autem, sagt er, socius est contra alium itidem fœderatum, nisi priori fœdere aliquid specialius convenerit. Eben dieser Casus hatte sich zugetragen mit denen Athenienser gegen die Corinthier, es waren besagte Athenienser mit denen Corinthier so wohl als auch denen Corcyræer in einer Alliance, dergestalten daß die Corinthier viele Jahr zuvor, ehe die Corcyræer in der Athenienser Bündnuß getretten, das Glück und die Ehr gehabt, deren Athenienser Alliirte zu seyn, nun begabe es sich, daß die Corinthier auß keinen rechtmäßigen Ursachen die Corcyræer mit Krieg überzogen, Es ware denen Athenienser auch daran gelegen zu wissen, ob die Corinthier ihre Aliirte auch allerdings befugt seyen, den Degen gegen die Corcyræer zu zucken, nachdeme es sich aber bey Untersuchung der wahren Beschaffenheit dieser Sach ergeben, daß die Corinthier nicht anders als violenti aggressores der Corcyræer gewesen, so haben wie Livius davon schreibet, die Athenienser gar keinen Anstand genommen,

denen

denen Corcyræer gegen die Corinthier deren Athenienser Alliirten zu assistiren, De Corcyræis sagt Grotius Loc. cit. Si causa eorum justa erat, Athenienses defendere potuerunt etiam contra Corinthios socios vetustiores.

Es ist zwar so wohl aus denen neuen als alten Geschichts-Beschreibungen bekannt, daß diejenige welche nach frembden Landen und Herrschafften begierig sind, sich solches Vorwandts, als suchten sie nichts anders, als dem Unrecht und Gewalt, so andern widerfahret, zu steuren, zum Deckmantel brauchen, darum aber höret das Recht anderen unterdrückten, und unter der Tyranney seuffzenden Bunds-Genossenen oder auch nur mit-Menschen beyzuspringen, keineswegs so fort auf, wofern etwa zu einiger Zeit einer oder der andere solches Recht mißbrauchet. Es wäre hier wohl nichts anders vonnöthen, als nur die so zierliche als in der natürlichen Billigkeit selbsten gegründete Oration des Grichischen Redners und naturalisten Demosthenis de megalopol. zu lesen, in welcher er mit Bestand und gantz klärlich erwiesen, daß die Athenienser denen Messener ihren Alliirten gegen die Lacedæmonier, ohnerachtet sie auch Alliirte mit denen Atheniensern gewesen, nicht allein beyzustehen befugt sondern auch allerdings schuldig gewesen waren.

Grotius stellet diese Frag in denen Terminis auf, mit welchen wir sie in gegenwärtigen abhandlen L. 2. C. 15. §. 13. *Solet sæpe & illa incidere quæstio: si plures bellum gerant, utri potius opem ferre debeat, qui utrique est fœderatus. Hic primum sciendum est, ad injusta bella nullam esse obligationem, quare qui fœderatorum justam habet belli causam prefe-*

præferendus, si cum extraneo res sit, imo etiam, si cum alio fœderato: sic oratione de megalopoli ostendit Demosthenes, Messeniis sociis contra Lacedæmonios item socios auxilium ferri ab Atheniensibus debere, si ab his incipiat injuria.

Er setzet aber dazu: Sed id: ita verum nisi convenerit hoc quoque ne adversus eum auxilia mittere liceat: welches aber jedoch nur auf solche Art wahr ist, wofern man nicht e wan sich absonderlich verpflichtet, daß man wider ihn, keinem anderen Hülfe leisten wolle. Diese letztere Modification wollen wir auch an seinem Ort gestellet seyn lassen, ob ein solcher sich mit einem Alliirten dergestalten einzulassen befugt seye, daß er keinem anderen gegen ihm aus was fürley Ursachen es immer seyn möge, Hülfe leisten wolle, inmassen ein solches pactum schnurgrad gegen das vinculum commune societatis humanæ zu laufen einfolglich tanquam circa rem de jure naturæ non justificabilem zu sein scheinen will. Alldieweilen aber ein solches nicht im mindesten unserem fundament widerstrebet, und also in conformitæt deren obangesetzten Grund-Regeln wahrbleibet, daß ein Bunds-Genossener seinen Alliirten gegen alle injurien, Gewalthätigkeiten und Bedrangnussen gegen einen Jedweden zu defendiren schuldig und gehalten seye, so ergibt sich von selbsten, daß Ihro Römische Kayserliche Majestät ohnerachtet des mit der Ottomannischen Pforten zu Passarowitz getroffenen und noch nicht zu End geloffenen zwantzig jährigen Waffenstillstandts in allweg berechtiget und schuldig gewesen seyen, für Ihro Czaarische Majestät als Dero Allyrtin die Waffen mit zu ergreiffen, um dasjenige Recht und Satisfaction mit Gewalt von der Pforten zu erzwingen, welches keine gütliche Vorschläg, Vorstellungen, und an offerirte Vermittelungen biß dahin haben

haben erhalten können, dergestalten, daß Allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät keineswegs eines Treu oder Friedensbruch können beschuldiget werden, allermassen dieselbe hierunter nicht anders als dasjenige gethan, wohin sie von dem Recht der Natur von dem Recht der Völcker, und von dem göttlichen Gesetz selbsten nach Zeugnüß des heiligen Kirchen-Vatter Ambrosii waren verbunden gewesen, qui non repellit injuriam à socio si potest, tam est in vitio quam ille qui facit.

Es haben sich, wann wir auch die Grotianische Limitation hier wollen gelten lassen, Kayserliche Majestät in dem Passarowitzischen Frieden mit der Ottomannischen Pforten gar nicht dahin engagiret, keinem anderen gegen dieselbe zu assistiren, im fall es sich ergeben solte, daß die Pforte ohnbefugter Dingen eine andere Christliche Puissance mit allerley ohnfug und widerrechtlichen proceduren bedrangen solte, ein gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit dem von seithen Seiner Kayserlichen Majestät mit der Czaarischen Majestät zu Wien 1726. geschlossenen Alliance-Tractat in dessen Articulo 3tio der klare Buchstaben die Maaß leget, was Se. Kayserliche Majestät bey denen fürwaltenden Umständen schuldig gewesen. Die Wort lauten also:

D'un autre coté Sa Majesté imperiale & Catholique promet Reciproquement & prend sur soi la quarantie de tous les Royaumes provinces & Etats possedez en Europe par sa Majestè de toute la Russie & si sa sacrè Majesté de toute la Russie pour quelque cause que ce soit, est attaquée hostiblement par qui que ce soit, alors sa sacré Majesté imperial & Catholique promet reciproquement,

non

non seulement de lui envoyer exactement les secours ci-dessous stipulés dans l'Article 17. de ce traité, mais aussi les affaires & la necessité le requerant de declarer la guerre a l'aggresseur, d'agir d'un commun consentement, & de ne point faire la paix, sans avoir tiré raison, des dommages & sans une entiere approbation de Sa sacrée Majesté de tout la Russie.

Es ware dieser Alliance-Tractat zwischen diesen beyden hohen Puissancen der Ottomannischen Pforten sattsam bekannt, ja es ist derselbe der hohen Pforten von beyden höchsten Contractanten selbsten notificiret worden zu dem End, daß man nachgehends bey denen immer fürwährenden Hostilitäten gegen Moscau keine Unwissenheit vorschützen könte, es hat aber die Pforte mit ihrer gegen Moscau biß dahin geführten Conduit allerdings zu verstehen gegeben, daß sie sich nicht viel darum bekümmere, und nichts anders suche, als den Passarowitzer Frieden selbsten zu brechen; Es wird die Pforte selbsten müssen zugeben, daß der Anno 1726. zu Wien zwischen Römischer Kayserl. Majestät und Moscau getroffene Allianz-Tractat eine nach allen Rechten gültige Verbündnuß seye, allermassen derselbe auf nichts anders als auf eine mutuelle Defension und Beschützung abziehlete.

Dahero dann auch Kayserl. Majestät schuldig gewesen, ihrem mit Moscau stipulirten Engagement in Krafft deren obangeführten principiorum die würckliche Erfüllung zu geben, Quæ enim justæ sunt causæ ipsi cujus res agitur, eædem justæ sunt iis qui aliis opem ferunt, sagt Grotius L. 2. C. 25. §. 1. Nun, das obenstehende Caput 5. gibt die gerechte Ursachen

chen genugsam zu erkennen, welche Ihro Rußische Majestät gehabt, die Pforten als violentum & iniquum aggressorem mit Krieg zu überziehen. es hat dieselbe fast allen darinnen und in des Grafen von Osterman an den Groß-Vezier unterm 12. April 1736. Jahr angezogenen Factis nicht zu widersprechen vermöcht, und der schlechte Grund von allem dem, was sie denigers zu ihrer Rechtfertigung als zu deren Beschönigung angeführt, wie auch die eiferige Bemühungen Sr. Kayserl. Majestät denen Folgerungen davon vorzukommen, finden sich der gantzen ohnpartheyischen Welt mit so vielen ausnehmenden Proben aufgestellet und dargethan, daß auch diejenige, welche sonsten alles zu critisiren sich unterfangen, sich nicht entbrechen, bey diesen Umständen Ihro Kayserlichen Majestät Liebe zum Frieden, dero Aufrichtigkeit, Mäßigung und beständige Treu, die einmahl eingegangene Verbindungen zu erfüllen, so wie es die Regeln der Gerechtigkeit, Treu nnd Glauben erforderen, zu erkennen.

Es ist diese Wahrheit vorhero schon genug, wie oben bemerckt, in ihr völliges Licht gesetzet, und ist der gantzen Welt mehr als zuviel bekannt, wie daß das Bündnuß, welches zwischen Ihro Römischen Kayserlichen und zwischen Ihro Rußischen Majestät Anno 1726. zu Wien geschlossen und biß dahin glücklich bestanden nicht anders als eine beyderseitige Beschützung und Sicherheit zum Endzweck hatte, es ist eine heilige Ligue, welche nicht zur Beleidigung sondern als ein Schutzwehr und sicherer Damm wider die etwa mit der Zeit sich äusserende böse Absichten der Feinden besonders aber der Türcken entgegen gesetzt wurde. Dann wo einer deren Alliirten an des andern Interesse Theil nimmet, so hat man nicht so offt Gelegenheit Rupturen zu förchten, besonders

sonders von solchen, welche ohnerachtet deren heiligsten Eydschwüren gleichsam eine angebohrne Erb-Begierd haben, die Christen zu unterdrucken.

Man will hier nicht sagen, daß wann der Krieg in Persien nicht wäre gewesen, und wann die Türcken sich nicht vor der vereinigten Macht des Kaysers und der Czaarin gefürchtet hätten, der Passarowitzische Frieden gewißlich nicht so lang gedauret hätte, immassen die Erfahrnuß schon vielmahl die Probe erwiesen, daß die Pforten nach der Gelegenheit, die sie mehr oder weniger hat, oder bey entstehendem ungemessenen Betragen eines obersten Ministers, oder bey sich eifferender Wuth eines ungezeimten Hauffen Janitscharen und Canalien-Volcks, den Frieden zu brechen allemahl bereit ist, das wollen wir hier übergehen, dieweilen es ein Sache ist, so von einem zweifelhafftigen zukünfftigen eventu abhangend kein rechtmäßige Ursach hervor bringet, Frieden zu brechen; allein man muß hier nur die Begebenheiten beleuchten, die Moscau veranlasset, Krieg gegen die Pforten zu führen, so macht sich der Schluß selbsten, daß Kayserliche Majestät schuldig gewesen, Gewalt mit Gewalt helffen zu vertreiben.

Es hat unser Glorwürdigste Kayser nichts unterlassen, die Pforten dahin zu vermögen, daß sie die Tractaten besser, als wie bißher geschehen, möchte beobachten, die Einfälle und Plünderungen der benachbahrt- und freundschafftlichen Landen aufhörend machen, und daß sie auch nicht möchte endlich die Gedult seiner Majestät aller Russen durch neue Excessen ermüden: zu diesem End seind die freundlichste und stärckste Mittel angewendet worden; Es haben

haben Seine Majestät der Römische Kayser zweymal die Vermittelung auf sich genommen, und hatte auch zum zweytenmal dero Minister zu Constantinopel die nöthige Vollmachten empfangen, die Streitigkeiten zu vergleichen, und deren Folgerungen vorzukommen: alle diese sorgfältige Bemühungen zielten auf nichts, als auf die Ruh, allein an statt solches hätte sollen die verlangte Würckung haben, so seind die von der Pforte gegen Moscau unternommene Hostilitæten von Jahr zu Jahr ärger worden, und schiene als wann die Moderation des Rußischen Hofs und die Beflissenheit des Römischen Kaysers nur desto frecher die Tartarn und Türcken gemacht habe, Höchst gedachte Ihro Rußische Majestät hatten vergeblich gewünschet, durch ein gütliche Beylegung die von der Pforten erweckte Streitigkeiten zu endigen, und an denen Friedens-Handlungen mit Persien Theil zu haben, indeme die Pforte beständig sich geweigert zu diesem Frieden zu schreiten, wofern nicht Rußland davon ausgeschlossen würde, ware dieses nicht ein klarer Beweiß, daß die Pforte keine andere Absichten und Vorhaben führte, als nicht allein keine Satisfaction wegen dem Vergangenen zu geben, sondern noch über das gegen Rußland die Feindseligkeiten fort auszuüben? sahen sich Ihro Rußische Majestät nicht in die Nothwendigkeit gesetzet, solchen feindseligen Unternehmen vorzukommen? und waren bey diesen Umständeu seine Kayserliche Majestät nicht verpflichtet, gemeinschafftliche Waffen mit Moscau gegen einen solchen gemeinen hartnäckigen Feind zu führen, indeme man von damahlen alle Hoffnung zum Frieden zugelangen, ohne die Pforte durch die Waffen darzu zu zwingen verliehren müssen, es giengen ja dieselbe auf nichts weiters aus, als nur Zeit zu gewinnen, und dasjenige an dessen Beschleunigung ihr so viel gelegen gewesen wäre, in das Weite hinaus zuspielen, man hatte gar klärlich abgenommen, daß sie sich gar viel von dem Einfall (den die Tartaren vor hatten) versprochen; weil aber der Erfolg mit ihrem Hoffen nicht

überein stimmte, so schämte sie sich selbsten darüber und ließ bey dem Kayserlichen Abgesandten ihre Entschuldigung anbringen und protestiren, daß diese Einbruch ohne ihren Rath und Willen geschehen, welches eine so nichtswürdige Entschuldigung ist, als man jemahlen gehöret; da man aber über das von Seite Ihro Kayserlichen Majestät der Pforten nach einer gantzen Campagne noch den gantzen Winter Zeit gelassen, um einer Ruptur vorzukommen, so hat man ihr auf der andern nachdrücklichst und sehr offt zu erkennen gegeben, daß die Ruptur ohnvermeydlich wäre wann vor dem ersten May das Werck, worauf man sie alle ihre Sorge zu wenden ernstlich ermahnte, nicht vollendet würde, doch an statt denen Großmüthigen Neigungen des Kaysers, der in diesem Fall gantz nicht bey sich anstunde, der offentlichen Ruhe die durch Schuld der Pforten aufgewendete unsägliche Ohnkösten aufzuopffern, Gehör zu geben, mißbrauchte sie solches biß auf das äusserste: sie ließ nicht nur die Zeit vergebens vorbey streichen, sondern auch die, so nach ihren Befehlen agirten, schickten sich an, die Staaten der Herrschafft seiner Bunds-Genoßin zu plünderen, viele tausend Gefangene daraus wegzuführen, und alles unter Feuer und Schwerd daselbst zu setzen. Dieses ware die wahre Beweg-Ursache wegen der Schwürigkeit über den Orth des Congressus, und der Prætension, daß Moscau vor allem Assoff heraus geben solte, ehe sich die Pforten zu einem Friedens-Negotio könte bequemen lassen. Wann der Streich mit denen Tartarn gelungen wäre, würden Ausflüchten genug vorhanden gewesen seyn, das Friedens-Geschäfft zu brechen, weil solcher aber fehl geschlagen, nahme die Pforten sich gewöhnlicher massen vor, die Unternehmungen deren Tartarn für ein Werck auszugeben, darzu sie keinen Befehl gehabt; über deren eingebildete Vortheil man nichts destoweniger zu Constantinopel offentliche Freudens-Bezeugungen anstellte; aber was für ein Unglück wäre es nicht für die Staaten deren Christlichen Printzen,

[d]ie mit denen von dem Ottomannischen Reich an[g]räntzen, wann Barbarische Völcker, die unter demsel[b]en stehen, sie berauben und plündern könten, und [d]arüber die Pforte ausser Schuld wäre, darum, wann [s]ie laugnete, daß es mit ihrem Wissen und Willen [g]eschehen; sie schmeichle sich umsonst durch einen so [s]ibernen Kunstgriff die Christenheit zu berücken.

Man ist berechtiget auf eine kräfftigere Weiß Gnug[t]huung und Sicherheit von der Pforten zu fordern, [w]ann man auch gleich durch die Gefahr so vieler tau[s]end Christen, die der härtesten Sclaverey unter[w]orffen, nicht gerühret wurde, so wären die rechte Grundsetz des Rechts der Natur und die Regeln der Vernunfft zureichend, die Nothwendigkeit davon erkennen zugeben.

Caput VII.

Beschluß.

Daher wenden wir uns schließlichen zu Dir, du Allerdurchleuchtigstes Oesterreichisches Ertz-Hauß, dir verspricht die Gerechtigkeit und die biß dahin so aufrichtig getragene Begierde zum Frieden sowohl als auch

der abwärths fliessende Donau-Strohm einen glücklichen Fortgang der Waffen, es gibt Dir derselbige Gelegenheit an die Hand, biß in das innerste Hertz der Türckischen Landen auf demselben hinab zu schiffen, auch bevor noch der Türckische Mond sein Haupt aufrichtet, an das Sarmatische Ufer auszutretten, sodann in die Mitte des Ottomannischen Staats einzudringen, wann die Ursach des Kriegs rechtmässig ist, so kan man dabey den Muth nicht sincken lassen, das Staats-Schiff wird mitten unter denen Wellen triumphiren, und das Kriegs-Spiel nicht unglücklich seyn können, wo die Gerechtigkeit zur Seiten sitzet, laß gleich seyn, daß die Kriegs-Wogen mit vollem Hauffen ein und das andermahl einbre-

brechen, laß seyn, daß zuweilen ein und der andere Streich mißlinget, so thut doch ein eisenhafftes Gemüth dabey nicht zaghafft werden, vielmehr die Brust mit einem Pantzer verwahren, und tapffer dem Sturm entgegen gehen; Des Noe Kasten schwimmet immer auf dem höchsten Wasser daher, wann schon die Fluthen sich vermehren, und die Spitzen deren Bergen bedecken, und steigt nur immer höher, indem er durch die steigende Wellen dahin fähret. Der Handel ist gleichsam gewonnen, wann die Gerechtigkeit den Trutz bieten kan; Ein Baum der stets von starcken Winden bewehet wird, stehet nur dardurch desto fester, so fern seine Wurtzeln nicht in Sand eingesencket seyn. Ein gerechter Fürst

erlangt die Tüchtigkeit zu siegen dardurch, wann er sein Lager auf dem Grund der Gerechtigkeit aufgeschlagen, und allda auch seine Fahnen hat aufgestecket. Die Mauritaner aus gantz Africa haben öffters in Spanien übergesetzet, und den König in Castilien Ferdinandum Tertium angegriffen, er hat aber allezeit diese Uberfalls-Wellen sieghafft überwunden, und seinem Printzen Alphonso ein von dem Mittel-Meer biß an den Ocean trefflich erweitertes Reich hinterlassen, auch wie ein andrer Alexander sich also erwiesen, daß er niemahlen mit dem Feinde getroffen, er habe ihn dann besieget, keine Stadt belagert, er habe sie dann erobert, niemahlen einigen Krieg angefangen, er habe dañ eine rechtmäßige Ursache dar-

zu gehabt, und dahero beständig des Augusti Octavii Leib-Spruch im Mund geführet, es seyen ruhmräthige Gemüther, die aus Begierde zu triumphiren durch ein ungewisses Glück bloß wegen ihrer suchenden Siegs-Palmen der Unterthanen Ruh und Sicherheit in die Schantz schlügen. Dieses so fürtrefliche Patrimonial-Kleinod der Gerechtigkeit hast du Aller-Durchlauchtigstes Hauß biß dahin als den kostbarsten Schatz in allen Begebenheiten erhalten, und in solchem Vertrauen kan sich eine gantze Christenheit die fröliche Hoffnung machen, daß doch noch endlich durch dich der Mond wird zerbrochen, und daß aus denen Pfützen hervorkriechende Thracische Unthier bezwungen werden, wann nur die Löwen mit denen

Adlern

Adlern sich verstehen, und ihre Kräfften wider dasselbe zusammen setzen wollen; Du hast bereits gantz Ungarn erobert, die Essecker Brücken besetzet, Bellgrad befestiget, und also zu beyden Seiten der Donau deine Herrschafft erweitert; Pflantze demnach deine Lorbeer-Zweige weiters fort, schwinge deine Waffen und breite durch einen unermüdeten Flug die Flügel deines Adlers ferner aus, befleissige dich aus Lieb zu der wahren Religion und mit Beyhülff deren Czaarischen Tapfferkeiten, daß der Mahometanische Mond auf ewig verfinsteret werde.

STAATL. BIBLIOTHEK
REGENSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schultheis, Philipp Adam

Philippi Adami Schultheis ... Rechtliches Bedencken Uber Die rechtmäßige Ursachen für andere Krieg zu führen Besonders aber, De Jure Belli Pro Foederatis Contra Foederatos ...

Francckfurt am Mayn 1738

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.9498
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11077212-9
VD18 12464767-001